Satzungen
Ordnungen

des
Landesverbandes Westfälischer
Rassekaninchenzüchter e.V.

der
Preisrichtervereinigung Westfalen-Lippe
für Kaninchenzucht e.V.

des
Westfälischen
Rassekaninchenherdbuch e.V.

Inhaltsverzeichnis

Satzung des Landesverbandes Westfälischer Rassekaninchenzüchter e.V.	Seite	1 - 10
Geschäftsordnung des Landesverbandes Westfälischer Rassekaninchenzüchter e.V.	Seite	11 - 15
Ehrenordnung des Landesverbandes Westfälischer Rassekaninchenzüchter e.V.	Seite	17 - 20
Vergabeordnung des Landesverbandes Westfälischer Rassekaninchenzüchter e.V.	Seite	21 - 24
Schiedsordnung des Landesverbandes Westfälischer Rassekaninchenzüchter e.V.	Seite	25 - 33
Richtlinie für die Abteilung Kanin-Hop des Landesverbandes Westfälischer Rassekaninchenzüchter e.V.	Seite	35 - 39
Satzung der Preisrichtervereinigung Westfalen-Lippe für Kaninchenzucht e.V.	Seite	41 - 45
Ehrenordnung der Preisrichtervereinigung Westfalen-Lippe für Kaninchenzucht e.V.	Seite	46
Satzung Westfälisches Rassekaninchenherdbuch e.V.	Seite	47 - 55
Geschäftsordnung Westfälisches Rassekaninchenherdbuch e.V.	Seite	46 - 60

Stand: 23. April 2023

Landesverband Westfälischer Rassekaninchenzüchter e. V.

SATZUNG

§ 1 Name und Sitz des Verbandes

Der Verband führt den Namen "Landesverband Westfälischer Rassekaninchenzüchter e.V." und ist eingetragen im Vereinsregister vom Amtsgericht Hagen unter VR 2774.

Das Verbandsgebiet erstreckt sich auf die Landesteile Westfalen und Lippe vom Bundesland Nordrhein-Westfalen. Der Verband hat seinen Sitz in Hagen.

§ 2 Zweck und Ziel des Verbandes

1. Der Verband strebt in Übereinstimmung mit den Zielen und Aufgaben des "Zentralverbandes Deutscher Rasse-Kaninchenzüchter e.V. (ZDRK)" die Förderung der Rassekaninchenzucht an. Er ist daher bestrebt, alle an der Rassekaninchenzucht interessierten Züchterinnen und Züchter im Verbandsgebiet zu erfassen und entsprechend den Zuchtvorschriften des ZDRK sowie den allgemeinen Vorschriften zum Schutz, zur Haltung und zur Pflege von Rassekaninchen zu beraten und zu betreuen. Damit verfolgt er gleichzeitig das Ziel, den Leistungsstand der Rassekaninchenzucht anzuheben.
Rassekaninchenzucht ist nachhaltige Hinwendung zum Mitgeschöpf Kaninchen im Einklang mit Natur- und Umweltschutz zur Sicherung genetischer Ressourcen (Biodiversität/Artenvielfalt) auf der Grundlage des geltenden Tierschutzrechtes. Zur Sicherung des Tierwohls sind ethologische Erkenntnisse (Erkenntnisse des Kaninchenverhaltens) in besonderer Weise zu beachten.

2. Im Einzelnen verfolgt der Verband insbesondere folgende Ziele:
a) Förderung der Rassekaninchenzucht durch die Vertretung ihrer Belange bei der Landesregierung, bei den Kommunen, bei der Landwirtschaftskammer und bei anderen amtlichen und nichtamtlichen Stellen.
b) Schaffung und Durchführung einheitlicher Vorschriften für das Zuchtwesen, für die Haltung, Bewertung und Kennzeichnung von Rassekaninchen.
c) Unterstützung des Ausstellungswesens durch Förderung des züchterischen Wettbewerbs.
d) Mithilfe bei der Vorbeugung und Bekämpfung von Kaninchenkrankheiten und -seuchen.
e) Belehrung und Beratung in allen Fragen der Rassekaninchenzucht einschließlich der Weiterverarbeitung von Fleisch, Fellen, Wolle usw. zu Erzeugnissen und Produkten aus der Rassekaninchenzucht.
f) Unterstützung der Leistungszucht durch Förderung der Leistungsprüfungen und Leistungskontrollen.
g) Förderung der Arbeit von Clubs sowie der Handarbeit- und Kreativgruppen (HuK).
h) Förderung der Jugendarbeit und erzieherische Einwirkung auf die Jugend durch Anleitung zu einem verantwortungsvollen Umgang mit der lebenden Kreatur.
i) Information und Aufklärung der Öffentlichkeit über die Aufgaben und Ziele der Rassekaninchenzucht als einer sinnvollen und zeitgemäßen Freizeitbeschäftigung.
j) Förderung des tierschutzgerechten Kanin-Hop-Sports mit Schulung und Weiterbildung der Kanin-Hop-Mitglieder sowie der Kanin-Hop-Schiedsrichter.

3. Der Verband ist konfessionell, standes- und parteipolitisch neutral.

§ 3 Gemeinnützigkeit des Verbandes

1. Der Verband erfüllt damit in Übereinstimmung mit der Satzung des ZDRK ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung. Der Verband ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

2. Die dem Verband zufließenden Mittel sowie etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden, Gewinnanteile werden nicht ausgezahlt. Es darf keine Person durch Verwaltungsaufgaben, die dem Zwecke des Verbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

3. Ein ausscheidendes unmittelbares oder mittelbares Mitglied hat keinen Anspruch auf das Vermögen des Verbandes; dasselbe gilt für den Fall der Auflösung des Verbandes.

§ 4 Mitgliedschaft des Verbandes bei anderen Verbänden

Der Landesverband Westfälischer Rassekaninchenzüchter e.V. ist Mitglied im ZDRK.

§ 5 Mitgliedschaft im Verband

1. Unmittelbare Mitglieder des Verbandes sind:

a) Kreisverbände mit ihren Untergliederungen (Rassekaninchenzuchtvereine -sogenannte Ortsvereine-, Clubs und Kleintierzuchtvereine, sofern sie Rassekaninchenzucht betreiben). Jugendgruppen und Kanin-Hop-Gruppen sind unabhängig von ihren eigenen Satzungen und Richtlinien Untergliederungen der Rassekaninchenzuchtvereine bzw. Kleintierzuchtvereine. HuK gehören unabhängig von ihren eigenen Satzungen und Richtlinien den zuständigen Rassekaninchenzuchtvereinen, Kleintierzuchtvereinen oder direkt den Kreisverbänden an.
   Kreisverbände müssen aus zwei Rassekaninchen- bzw. Kleintierzuchtvereinen oder einem Rassekaninchen- bzw. Kleintierzuchtverein und einem Club bestehen. HuK sowie Jugendgruppen und Kanin-Hop-Gruppen bleiben hierbei unberücksichtigt. Besteht ein Kreisverband nur noch aus einem Rassekaninchen- bzw. Kleintierzuchtverein oder einem Club so wird der Kreisverband aufgelöst. Bei Auflösung eines Kreisverbandes entscheidet der Vorstand des Landesverbandes über die Kreiszugehörigkeit des noch verbliebenen Rassekaninchenzuchtvereins, Kleintierzuchtvereins oder Clubs.
   Weitere Hinweise zu Kreisverbandszugehörigkeiten sind auch im „§ 7 Pflichten der Mitglieder und Beitragsregelung“ unter dem Punkt 3 festgelegt.

b) Abteilung Westfälisches Rassekaninchenherdbuch e.V.
   einschließlich der Angoraleistungszüchter.

c) Abteilung Preisrichtervereinigung Westfalen-Lippe e.V.

2. Die unmittelbare Mitgliedschaft können außerdem staatliche oder von der Landwirtschaftskammer eingerichtete Forschungs- und Versuchsinstitute sowie die Anstalten für Leistungsprüfungen in der Rassekaninchenzucht erwerben.

3. Für mittelbare Mitglieder (Einzelpersonen) ist eine Zugehörigkeit zum Verband nur über die Mitgliedschaft in einem Rassekaninchenzuchtverein bzw. Kleintierzuchtverein, einer Jugendgruppe, einer HuK oder Club (ein Clubmitglied muss gemäß der ZDRK-Richtlinie für Clubs Mitglied in einem Rassekaninchenzuchtverein bzw. Kleintierzuchtverein sein) möglich.

4. Fördermitglieder können natürliche und juristische Personen werden, die die Ziele des Landesverbandes unterstützen. Sie sind von Pflichtbeiträgen befreit und haben kein Stimm- und Antragsrecht.

5. Bei Kleintierzuchtvereinen, die eine Sparte "Rassekaninchen" besitzen, müssen alle Vorstandsmitglieder aus dieser Sparte auch Mitglied im "Landesverband Westfälischer Rassekaninchenzüchter e.V." sein. Die folgenden Vorstandsämter gehören zu einem Rassekaninchenzuchtverein bzw. zu einer Sparte "Rassekaninchen" im Kleintierzuchtverein: Vorsitzender, stellv. Vorsitzender, Schriftführer, Kassierer, Zuchtwart, Tätowiermeister, Zuchtbuchführer, Jugendleiter, Referent für Öffentlichkeitsarbeit, Gruppenleiter Kanin-Hop und HuK-Gruppenleiter.

§ 5 a Zulassung neuer Vereine, Clubs und HuK

Voraussetzung für eine Gründung von einem Rassekaninchenzuchtverein (Ortsverein), Club, Handarbeits- und Kreativgruppe (HuK) sowie Kleintierzuchtverein, sofern er Rassekaninchenzucht betreibt, ist das Vorhandensein von jeweils mindestens sieben Mitgliedern.

Über die Zulassungen entscheiden die Kreisverbände.

Nur über die Zulassung von neuen Clubs entscheidet letztendlich der Landesverbandsvorstand in Zusammenarbeit mit dem Landesverbandsclubvorstand. Des Weiteren muss der "§ 3 Vereins- und verbandsrechtliche Stellung der Clubs“ der ZDRK-Richtlinie für Clubs eingehalten werden.

Nach Zulassung beantragt der Kreisverband beim Landesverbandsvorsitzenden ein Geschäftszeichen (großes W oder kleines w) für den neuen Rassekaninchenzuchtverein (Ortsverein), Club, Handarbeits- und Kreativgruppe (HuK) sowie Kleintierzuchtverein, sofern er Rassekaninchenzucht betreibt.

Schließt sich eine neue Handarbeits- und Kreativgruppe (HuK) direkt einen Rassekaninchenzuchtverein (Ortsverein) oder Kleintierzuchtverein an, so entfällt eine Zulassung durch den Kreisverband gemäß § 5 a Absatz 2. Der Rassekaninchenzuchtverein (Ortsverein) oder Kleintierzuchtverein beantragt über den Kreisverband beim Landesverbandsvorsitzenden ein Geschäftszeichen (kleines w).

§ 6 Rechte der Mitglieder

1. Die unmittelbaren Mitglieder haben das Recht auf volle Unterstützung durch den Landesverband im Rahmen der Regelungen dieser Satzung. Ihnen stehen die Einrichtungen und Veranstaltungen des Verbandes zur Nutzung offen.

2. Alle Mitglieder nach § 5 Absatz 1 und 2 sind berechtigt Anträge und Anträge auf Änderung der Tagesordnung an die ordentliche Mitgliederversammlung und Herbstversammlung zu stellen; die Anträge und Anträge auf Änderung der Tagesordnung sind mit einer Begründung zu versehen. Anträge und Anträge auf Änderung der Tagesordnung aus den Abteilungen und Untergliederungen der Kreisverbände können nur nach Beschlussfassung durch die Abteilungs- bzw. Kreisverbandsversammlung mit einer Stellungnahme eingereicht werden. Bei den Mitgliedern nach § 5 Absatz 2 ist diese Stellungnahme nicht erforderlich.

3. Die unmittelbaren Mitglieder sind berechtigt, jederzeit vom Verband Auskünfte, Beratung und Beistand in allen die Rassekaninchenzucht betreffenden Fragen zu verlangen.

§ 7 Pflichten der Mitglieder und Beitragsregelung

1. Die unmittelbaren und mittelbaren Mitglieder verpflichten sich, dem Landesverband in der Erreichung seiner Ziele beizustehen, die Vorschriften und Richtlinien über das Zucht- und Ausstellungswesen und über die Leistungsprüfungen sowie die Satzungen und Beschlüsse des ZDRK und des Landesverbandes und seiner Organe gewissenhaft zu befolgen.

2. Zur Durchführung der Aufgaben des Verbandes wird von jedem mittelbaren Mitglied ein Jahresbeitrag erhoben. Die Beitragshöhe beschließt die ordentliche Mitgliederversammlung. Einzelheiten sind in einer Beitragsordnung geregelt, über die die ordentliche Mitgliederversammlung beschließt. Die Beitragsordnung ist nicht Satzungsbestandteil. Sie wird den unmittelbaren Mitgliedern in der jeweils aktuellen Fassung durch Übersendung bekanntgegeben.
Zwecks Beitragsbezahlung erhalten die Abteilungen und Kreisverbände vom Landesverband eine Rechnung über die Anzahl der gemeldeten mittelbaren Mitglieder je Geschäftsjahr; das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Alle unmittelbaren Mitglieder sind für die pünktliche Entrichtung der Beiträge verantwortlich. Die dem Kreisverband angeschlossenen Vereine, Clubs und HuK zahlen den Beitrag an den Kreisverband, der ihn geschlossen an den Landesverband abführt. Die Vereine, Clubs und HuK melden über den Kreisverband jedes Geschäftsjahr ihren Mitgliederbestand. Die Abteilungen und Kreisverbände leiten die Mitgliederzusammenfassungen gemäß "Terminplan vom Landesverband für die Kreisverbände" an den Landesverbandsvorsitzenden weiter. Zugänge während des Geschäftsjahres sind dem Landesverband auf dem gleichen Wege zu melden. Bei einem Beitragsrückstand bzw. fehlender Mitgliedermeldung ruhen die Rechte des unmittelbaren Mitglieds.

3. Der Kreisverband betreut die ihm angeschlossenen Vereine, Clubs und HuK in allen die Rassekaninchenzucht und ihre Organisation betreffenden Fragen. Die Zugehörigkeit eines Vereins, eines Clubs oder einer HuK nach § 5 Absatz 1, Buchstabe a) zu einem bestimmten Kreisverband wird in der Regel durch die kommunale Gliederung (Landkreis bzw. kreisfreie Stadt) bestimmt. Über Ausnahmen entscheidet der Vorstand des Landesverbandes.

4. Alle Ausstellungen bedürfen der Genehmigung durch den Landesverband und unterliegen einer Ausstellungsgebühr. Die Höhe der Ausstellungsgebühren beschließt die ordentliche Mitgliederversammlung.

5. Alle Kanin-Hop-Turniere bedürfen der Genehmigung durch den Landesverband. Die ordentliche Mitgliederversammlung kann für die Genehmigungen eine Gebühr festlegen.

6. Für alle verbandsinternen Streitigkeiten ist die Schiedsordnung des Landesverbandes der Westfälischen Rassekaninchenzüchter e.V. bindend.

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch:
a) Tod, falls das Mitglied eine natürliche Person ist.
b) Auflösung eines unmittelbaren Mitgliedes (unmittelbare Mitglieder siehe § 5).
c) Austritt.
d) Ausschluss.

2. Das Verfahren des Ausschlusses wird in der Schiedsordnung des Landesverbandes geregelt.

§ 9 Organe des Verbandes

Organe des Verbandes sind:
a) die ordentliche Mitgliederversammlung und Herbstversammlung.
b) der Vorstand.

§ 10 Die ordentliche Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) ist das höchste Beschlussorgan des Verbandes. Sie findet jährlich statt. Die Einladung zu einer ordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorsitzenden schriftlich unter Angabe des Ortes, des Zeitpunktes und der vorgesehenen Tagesordnung mit einer Frist von 6 Wochen.

Die schriftliche Einladung erfolgt mittels einer einfachen Übersendung durch ein Postunternehmen, Email oder Fax.

2. Die Tagesordnung für eine ordentliche Mitgliederversammlung muss enthalten:
a) Berichte der Vorstandsmitglieder.
b) Entlastung des Vorstandes.
c) Neuwahlen (soweit erforderlich).
d) Anträge.

3. Jede ordnungsgemäß einberufene ordentliche Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn 50% der Stimmberechtigten vertreten sind.

4. Die ordentliche Mitgliederversammlung beschließt, soweit die Satzung nicht weiteres vorsieht, mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Annahme von Verträgen bedürfen einer Mehrheit von ¾ aller Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten.

5. Anträge und Anträge auf Änderung der Tagesordnung für die ordentliche Mitgliederversammlung sind dem Vorsitzenden schriftlich bis drei Wochen vor der ordentlichen Mitgliederversammlung unter Beachtung der Vorschriften von § 6 Absatz 2 einzureichen. Später eingehende Anträge und Anträge auf Änderung der Tagesordnung können nur, sofern dieselben vordringlich sind, auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn die ordentliche Mitgliederversammlung dieses mit einfacher Stimmenmehrheit beschließt. Unter dem Tagesordnungspunkt "Verschiedenes" können keine Beschlüsse gefasst werden. Unter diesem TOP werden nur Verbandsangelegenheiten besprochen.

6. In den Aufgabenbereich der ordentlichen Mitgliederversammlung fallen insbesondere:
a) Entgegennahme der Geschäftsberichte.
b) Überprüfung der Vorstandsarbeit durch Erteilung oder Verweigerung der Entlastung.
c) Wahl der Kassenprüfer sowie Wahl bzw. Abwahl des Vorstandes bzw. einzelner Vorstandsmitglieder.
d) Festsetzung des Jahresbeitrags und der Ausstellungsgebühren.
e) Beschlussfassung über die Ordnungen.
f) Beschlussfassung über wesentliche Bestimmungen des Ausstellungswesens.
g) Beschlussfassung über gestellte Anträge und Anträge auf Änderung der Tagesordnung gemäß § 6 Absatz 2 und § 10 Absatz 5.
h) Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von unmittelbaren und mittelbaren Mitgliedern sowie über Verbandsstrafen, siehe auch § 5 Absatz 3.
i) Satzungsänderungen.
j) Auflösung des Verbandes.
k) Genehmigung des Haushaltplanes (Haushaltsvoranschlages).

7. Alle Beschlüsse der ordentlichen Mitgliederversammlung müssen protokollarisch festgehalten werden.

8. Es steht dem Vorstand frei, die unmittelbaren Mitglieder zu weiteren Tagungen einzuladen.

§ 10 a Die außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand kann in dringenden Fällen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn mindestens ¼ der Stimmberechtigten dies unter Angabe von Zweck und Gründen beantragen. Die Einberufung erfolgt gemäß § 10 Absatz 1. Für eine außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die gleichen Regelungen wie für eine ordentliche Mitgliederversammlung.

§ 10 b Herbstversammlung

1. Jährlich kann eine Herbstversammlung stattfinden. Die Einberufung erfolgt gemäß § 10 Absatz 1. Jede ordnungsgemäß einberufene Herbstversammlung ist beschlussfähig, wenn 50% der Stimmberechtigten vertreten sind. Soweit die Satzung nichts weitere vorsieht, beschließt die Herbstversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

2. Im Aufgabenbereich einer Herbstversammlung fallen:
a) Beschlussfassung über die Ordnungen.
b) Beschlussfassung über wesentliche Bestimmungen des Ausstellungswesens.
c) Beschlussfassung über gestellte Anträge und Anträge auf Änderung der Tagesordnung gemäß § 6 Absatz 2 und § 10 Absatz 5.
d) Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von unmittelbaren und mittelbaren Mitgliedern sowie über Verbandsstrafen, siehe auch § 5 Absatz 3.
e) Wahlbestätigungen der Abteilungsleiter.

3. Alle Beschlüsse der Herbstversammlung müssen protokollarisch festgehalten werden.

4. Im Aufgabenbereich einer Herbstversammlung fallen nicht:
a) Entgegennahme der Geschäftsberichte.
b) Überprüfung der Vorstandarbeit durch Erteilung oder Verweigerung der Entlastung.
c) Wahl der Kassenprüfer sowie Wahl bzw. Abwahl des Vorstandes bzw. einzelner Vorstandsmitglieder.
d) Festsetzung des Jahresbeitrags und der Ausstellungsgebühren.
e) Satzungsänderungen.
f) Auflösung des Verbandes.
g) Genehmigung des Haushaltplanes (Haushaltsvoranschlages).
h) Annahme von Verträgen.
Die Punkte 4 a) bis 4 h) werden nur auf ordentlichen- oder außerordentlichen Mitgliederversammlungen behandelt.

§ 11 Stimmberechtigung

1. Stimmberechtigt sind:
a) die Mitglieder des geschäftsführenden und erweiterten Vorstandes mit je 1 Stimme.
b) die Kreisverbände für je angefangene 100 Mitglieder mit 1 Stimme.
c) das Westfälische Herdbuch e.V. für je angefangene 100 Mitglieder mit 1 Stimme.
d) die Preisrichtervereinigung Westfalen für je angefangene 100 Mitglieder mit 1 Stimme.
e) Mitglieder nach § 5 Absatz 2 mit je 1 Stimme.

2. Nicht anwesende unmittelbare Mitglieder und nicht anwesende Vorstandsmitglieder sind vom Stimmrecht ausgeschlossen, siehe auch Geschäftsordnung § 3.

§ 12 Verbandsleitung

1. Die Leitung des Verbandes erfolgt gemäß § 26 BGB durch den geschäftsführenden Vorstand. Er besteht aus:
a) Vorsitzenden
b) Stellv. Vorsitzenden
c) Kassierer
d) Schriftführer

2. Der Verband wird gemäß § 26 BGB gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden und den stellv. Vorsitzenden, und zwar durch jeden allein, vertreten. Die Genannten haften in Vermögensangelegenheiten nur mit dem Vermögen des Verbandes.

3. Dem erweiterten Vorstand gehören an:
a) Obmann für Ausstellungswesen und Schulung
b) Obmann für Öffentlichkeitsarbeit
c) Obmann für Jugendarbeit
d) Clubobmann
e) Preisrichtervereinigungsvorsitzender
f) Obmann für Herdbuch
g) Obmann für Kanin-Hop
h) Leiter/in der HuK
i) Tierschutzbeauftragter
j) Ehrenvorsitzende
k) Ehrenvorstandsmitglieder

4. Die Vorstandsmitglieder nach Absatz 1 (Buchstabe a bis d) und Absatz 3 (Buchstabe a, b und i) werden durch die ordentliche Mitgliederversammlung nach einem rotierenden System auf je vier Jahre gewählt. Alles Weitere regelt die Geschäftsordnung.

5. Wiederwahl ist zulässig.

6. Die Abteilungsleiter nach Absatz 3 (Buchstabe c bis h) werden durch ihre Abteilungen gewählt und bedürfen nur der Bestätigung durch die ordentliche Mitgliederversammlung oder Herbstversammlung.

7. Sollte ein Vorstandsmitglied nach Absatz 1 oder Absatz 3 (Buchstabe a, b und i) im Laufe seiner Amtszeit ausscheiden, so wird ein anderes Vorstandsmitglied bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung mit der Wahrnehmung der Geschäfte beauftragt. Dies gilt nicht für die Vorstandsmitglieder nach Absatz 1 (Buchstaben a und b).

8. Ein Vorstandsmitglied nach Absatz 3 (Buchstabe c bis h) wird automatisch durch den von der entsprechenden Abteilung gewählten Nachfolger ersetzt; er ist entsprechend Absatz 6 auf der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung oder Herbstversammlung zu bestätigen.
Ist ein unter Absatz 3. c) bis 3. h) aufgeführtes Vorstandsmitglied verhindert, so kann ein Vertreter aus dem geschäftsführenden Vorstand dieser Abteilung beziehungsweise aus der Preisrichtervereinigung Westfalen-Lippe e.V. oder dem Westfälischen Herdbuch e.V. an den Sitzungen des erweiterten Vorstandes sowie der ordentlichen Mitgliederversammlung und Herbstversammlung teilnehmen. Die Ersatzpersonen haben dann das volle Stimmrecht und werden nach §13 entschädigt.

9. Die Aufgaben des Kassierers dürfen von keinem anderen Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes wahrgenommen werden.

10. Werden mehrere Funktionen von einer Person wahrgenommen, so steht dem entsprechenden Vorstandsmitglied bei Beschlussfassung nur eine Stimme zu.

11. Der Gesamtvorstand nach Absatz 1 und 3 ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der stimmberechtigten Vorstandsmitglieder anwesend ist. Der Gesamtvorstand beschließt über alle grundsätzlichen Fragen, soweit sie nicht der ordentlichen Mitgliederversammlung oder Herbstversammlung vorbehalten sind, mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

12. Der geschäftsführende Vorstand kann nur im Rahmen dieser Satzung, den Beschlüssen der ordentlichen Mitgliederversammlung, Herbstversammlung bzw. des Gesamtvorstandestätig werden.

§ 12 a Schriftführer

Ihm obliegt die Führung und Erstellung der Niederschriften von allen Versammlungen und Tagungen. Die Niederschriften müssen vom Vorsitzenden und Schriftführer unterschrieben werden.
Die Niederschriften enthalten folgende Feststellungen:

- Ort und Zeit der Versammlung/Tagung.
- Die Person des Versammlungsleiters/Tagungsleiters und des Schriftführers.
- Die Zahl der Stimmberechtigten und die Feststellung der Beschlussfähigkeit.
- Die Tagesordnung.
- Die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung.
- Bei Satzungsänderungen muss der genaue Wortlaut angegeben werden.

Alle Landesverbandsvorstandsmitglieder und die Kreisverbände erhalten die Niederschriften als Kopien mittels einer einfachen Übersendung durch ein Postunternehmen, Email oder Fax. Über die Verlesung der Niederschriften in den Mitgliederversammlungen entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit.

§ 13 Entschädigung der Vorstandsmitglieder

1. Den Vorstandsmitgliedern werden Auslagen ersetzt.

2. Für die bereitgestellten Landesverbandsgeschäftsräume erhält der Vorsitzende eine angemessene Pauschale für die Miet- und Energiekosten. Der Gesamtvorstand legt die Höhe der Pauschale fest und diese wird der ordentlichen Mitgliederversammlung zur Genehmigung durch den jährlichen Haushaltsplan (Haushaltsvoranschlag) vorgelegt.

3. Weiterhin kann Ersatz für die folgenden Auslagen gewährt werden:

a) Fahrtkosten für den Fahrer und jeden Mitfahrer vom Landesverbandsvorstand (maximal je gefahrenen Kilometer eine Vergütung wie für Preisrichter anlässlich einer Vereinsschaubewertung).
b) Tagegelder für Versammlungen, Sitzungen und den JHV der Abteilungen (maximal ½ Preisrichteraufwandsentschädigung).
c) Übernachtungskosten (Höhe der tatsächlich nachgewiesenen Ausgaben im Einzelzimmer).

4. Alle Entschädigungsleistungen sind zu belegen.

5. Da die Mitnahme des Partners auf Dienstreisen grundsätzlich Privatangelegenheit ist, kann ein durch diese Mitnahme entstehender Mehraufwand gegenüber dem Verband nicht geltend gemacht werden.

§ 14 Rechnungsführung und Rechnungsprüfung

1. Der Kassierer hat sämtliche Kassengeschäfte zu erledigen. Er hat die Einnahmen und Ausgaben buchmäßig zu führen und alle Belege geordnet aufzubewahren. Die Belege müssen mit den Buchungseintragungen übereinstimmen.

2. Die Aufbewahrungsfrist beträgt 10 Jahre.

3. Das Ergebnis des Jahresabschlusses ist für jedes Geschäftsjahr der ordentlichen Mitgliederversammlung vorzulegen und zu erläutern.

4. Der Kassierer erstellt für das laufende Geschäftsjahr einen Haushaltsplan (Haushaltsvoranschlag) und stellt diesen der ordentlichen Mitgliederversammlung zur Genehmigung vor.

5. Die Prüfung der Kasse kann zu jeder Zeit durch die gewählten Kassenprüfer erfolgen. Am Schluss des Geschäftsjahres muss die Kasse geprüft werden. Über das Ergebnis ist auf der ordentlichen Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

6. Auf der ordentlichen Mitgliederversammlung werden 3 Kassenprüfer für das laufende Geschäftsjahr gewählt. Wiederwahl ist möglich, allerdings darf ein Kassenprüfer nur 3 Geschäftsjahre hintereinander die Kasse prüfen. Mitglieder des Vorstandes dürfen nicht zu Kassenprüfern gewählt werden.

7. Nur gewählte Kassenprüfer können die Entlastung des Vorstandes beantragen.

§ 15 Auflösung des Verbandes und Vermögensregelung

1. Nur eine zu diesem Zweck einberufene ordentliche oder außerordentliche Mitgliederversammlung kann die Auflösung des Landesverbandes beschließen. Der Antrag auf Auflösung muss allen unmittelbaren Mitgliedern spätestens 8 Wochen vor Versammlungsbeginn mit Begründung mittels einer einfachen Übersendung durch ein Postunternehmen, Email oder Fax zugestellt werden; die Tagesordnung muss einen entsprechenden Tagesordnungspunkt enthalten.
2. Der Auflösungsbeschluss kann nur mit einer ¾ Mehrheit aller vertretenen Stimmen gefasst werden.

3. Die beschließende Mitgliederversammlung hat über die Verwendung des Vermögens des Landesverbandes zu entscheiden. Dieses darf nur unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke der Kleintierzucht verwendet werden.

4. Im Falle einer Auflösung einer Untergliederung nach § 5 Absatz 1, Buchstabe a fällt das Vermögen an den zuständigen Kreisverband bzw. Landesverband. Eine Zusammenlegung von Untergliederungen nach § 5 Absatz 1, Buchstabe a ist nicht als Auflösung anzusehen.

§ 16 Satzungsänderungen und Mehrheiten

Eine Änderung dieser Satzung kann nur von einer ordentlichen oder außerordentlichen einberufenen und beschlussfähigen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Satzungsänderungen müssen in der Tagesordnung bekanntgegeben werden. Für Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von ¾ der erschienenen Stimmberechtigten erforderlich.

§ 16 a Ordnungen

Der Landesverband besitzt eine Ehren-, Geschäfts-, Schieds- und Vergabeordnung. Diese Ordnungen können jederzeit durch beschlussfähige ordentliche- oder außerordentliche Mitgliederversammlungen sowie Herbstversammlungen mit einfacher Stimmenmehrheit geändert oder ergänzt werden. Die Änderungen oder Ergänzungen sind auch ohne Eintragungen in das Vereinsregister gültig.

§ 17 Schlussbestimmung und Inkrafttreten

Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, sind die Bestimmungen des BGB anzuwenden.

Diese Satzung wurde auf der ordentlichen Mitgliederversammlung am 23. April 2023 in Oelde beschlossen. Sie ersetzt die alte Satzung vom 17. April 2016.

Menden, den 23. April 2023

Der geschäftsführende Vorstand:

_____
Vorsitzender: Peter Hölzer, Menden

_____
stellv. Vorsitzende: Tatjana Ruthmann, Bielefeld

_____
Schriftführerin: Anke Löhr, Lengerich

_____
Kassierer: Michael Schütz, Hagen

Landesverband Westfälischer Rassekaninchenzüchter e. V.

GESCHÄFTSORDNUNG

§ 1 Vorsitz

Der Vorsitzende beruft die Vorstands- und Mitgliederversammlungen ein. Er eröffnet und schließt die Versammlungen, leitet die Verhandlungen und regelt die Ordnung während den Versammlungen. Im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden tritt an seine Stelle der stellv. Vorsitzende oder, wenn auch dieser verhindert ist, ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes.

§ 2 Einberufung der Sitzungen

Zeit und Ort der Vorstandssitzungen bestimmt der Vorsitzende in der Regel nach Rücksprache mit den übrigen Vorstandsmitgliedern.

Zeit und Ort der Mitgliederversammlungen sollen möglichst in der vorherigen Sitzung bekannt gegeben werden. Sind Ort und Termin zu diesem Zeitpunkt noch nicht bekannt, so entscheidet darüber der Vorsitzende im Laufe des Geschäftsjahres und beruft die Mitgliederversammlung nach den Vorschriften des § 10 der Satzung des Landesverbandes ein.

Die Einberufung zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorsitzenden nach den Vorschriften des § 10 a der Satzung.

§ 3 Legitimation und Stimmenzahl

Die Stimmberechtigten der Mitgliederversammlung müssen sich auf Verlangen als solche ausweisen.

Zu Beginn der Mitgliederversammlung stellt der Vorsitzende oder ein von ihm beauftragtes Vorstandsmitglied die Anwesenheit und die Stimmenzahl sowie die Beschlussfähigkeit fest. Stimmberechtigt sind nur unmittelbare Mitglieder und Vorstandsmitglieder gemäß § 11 der Satzung.

Haben unmittelbare Mitglieder gemäß § 5 der Satzung mehr als eine Stimme, so muss für jede Stimme auch eine beauftragte Person als Stimmberechtigter anwesend sein. Sind von einem unmittelbaren Mitglied nicht genügend Personen als Stimmberechtigte anwesend, so entfallen die Stimmen von den nicht anwesenden Stimmberechtigten.

§ 4 Tagesordnung und Beschlussfähigkeit

Vor Eintritt in die Tagesordnung stellt der Vorsitzende aufgrund der vorliegenden Unterlagen fest, dass die Mitgliederversammlung ordnungsgemäß einberufen wurde. Er gibt die Tagesordnung nochmals bekannt. Erhebt sich gegen diese kein Widerspruch, so wird nach dieser verfahren.

Über Anträge auf Änderung der Tagesordnung, die entsprechend § 6 Absatz 2 und § 10 Absatz 5 der Satzung eingereicht wurden, entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist gemäß § 10 Absatz 3 und § 10 b Absatz 1 der Satzung beschlussfähig.

§ 5 Behandlung von Anträgen

Anträge zu Verhandlungsgegenständen der Tagesordnung werden in der Reihenfolge der von der Mitgliederversammlung verabschiedeten Tagesordnung behandelt.

Anträge zu Verhandlungsgegenständen, die nicht auf der bekannt gegebenen Tagesordnung aufgeführt sind, werden nur dann behandelt, wenn die Mitgliederversammlung ihre Dringlichkeit mit einfacher Mehrheit festgestellt hat; sie werden in der Regel am Schluss der Tagesordnung beraten und können auch beschlossen werden.

Die Mitgliederversammlung kann auf Antrag des Vorsitzenden oder vom ¼ der Stimmberechtigten mit einfacher Mehrheit die Absetzung oder die Vertagung von Beratungspunkten der Tagesordnung beschließen.

§ 6 Berichterstattung und Redeordnung

Im Rahmen der Behandlung von Beratungsgegenständen der Tagesordnung und von Anträgen kann ein Bericht zur Sachlage vom Vorsitzenden, von einem anderen von ihm beauftragten Vorstandsmitglied bzw. Stimmberechtigten oder vom Antragsteller selbst erstattet werden.

Das Recht zu Redebeiträgen hat nur, wer vorher das Wort verlangt und vom Vorsitzenden erhalten hat.

Das Wort wird in der Regel nach der Reihenfolge der Wortmeldungen erteilt. Der Vorsitzende kann die Reihenfolge ändern, wenn dies der Sache dienlich ist. Er kann ein anderes Vorstandsmitglied beauftragen, die Reihenfolge festzuhalten.

Der Vorsitzende hat jederzeit das Wort.

Stimmberechtigte, die zur Geschäftsordnung sprechen wollen, erhalten außerhalb der Reihenfolge das Wort; jedoch soll der Vorredner seinen Redebeitrag zu Ende führen können. Zur Geschäftsordnung kann nur dann gesprochen werden, wenn der Vorsitzende gegen sie verstoßen hat.

Weicht ein Redner vom Verhandlungsgegenstand ab oder bedient er sich beleidigender oder ungebührlicher Äußerungen, so kann er vom Vorsitzenden "Zur Sache" oder "Zur Ordnung" gerufen werden.

Jedem Redner ist eine angemessene Redezeit einzuräumen. Auf Antrag des Vorsitzenden oder vom ¼ der Stimmberechtigten kann die Redezeit und die Anzahl der Redner mit einfacher Mehrheit der Mitgliederversammlung begrenzt werden. Überschreitet ein Redner die Redezeit, so entzieht ihm der Vorsitzende nach einmaliger Mahnung das Wort.

Der Vorsitzende erklärt den Schluss der Behandlung eines Beratungsgegenstandes der Tagesordnung, wenn keine Wortmeldungen mehr vorliegen oder wenn die Mitgliederversammlung dies beschließt. Anträge auf Schluss der Rednerliste oder der Beratung können von ihm oder vom ¼ der Stimmberechtigten gestellt werden. Der Antrag auf Schluss der Debatte darf nicht von einem Redner eingebracht werden, der zur Sache gesprochen hat.

§ 7 Beschlussfassung

Liegen zu einem Beratungspunkt keine Beschlussanträge vor, ist unverzüglich zum nächsten Tagesordnungspunkt überzugehen.

Beschlussanträge sind so zu formulieren, dass über sie mit einfacher Zustimmung oder Ablehnung abgestimmt werden kann.
Abstimmungen zur Sache können per Akklamation (Handzeichen) nach Stimmenzahl erfolgen. Des Weiteren kann eine geheime Abstimmung mit Stimmzettel nach Stimmenzahl durchgeführt werden. Der Versammlungsleiter befragt die Versammlung vor der Abstimmung nach dem Abstimmungsverfahren. Eine Abstimmung erfolgt geheim, wenn dies von mehr als ¼ der Stimmberechtigten verlangt wird. Bei Akklamation müssen die Stimmen im Zweifelsfall ausgezählt werden. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§ 8 Verfahren der Vorstandswahlen

Die Landesverbandsvorstandsmitglieder nach § 12 Absatz 1 und § 12 Absatz 3 (Buchstabe a, b und h) der Satzung werden durch die ordentliche Mitgliederversammlung des Landesverbandes grundsätzlich geheim nach Stimmenzahl auf je vier Jahre gewählt, Wiederwahl ist zulässig. Die Rotationsfolge ist:

- Im ersten Jahr wird der Vorsitzende gewählt.
- Im zweiten Jahr der stellv. Vorsitzende und der Obmann für Öffentlichkeitsarbeit.
- Im dritten Jahr der Schriftführer, der Obmann für Ausstellungswesen und Schulung sowie Tierschutzbeauftragter.
- Im vierten Jahr der Kassierer.

Die Mitglieder der Landesverbandsschiedsstelle nach § 1 Absatz 2 der Schiedsordnung werden durch die ordentliche Mitgliederversammlung des Landesverbandes grundsätzlich geheim nach Stimmenzahl auf je vier Jahre gewählt, Wiederwahl ist zulässig. Die Rotationsfolge ist:

- Im ersten Jahr wird der Vorsitzende gewählt.
- Im zweiten Jahr wird der stellv. Vorsitzende gewählt.
- Im dritten Jahr wird der Beisitzer gewählt.
- Im vierten Jahr werden die drei Ersatzbeisitzer gewählt.

Als gewählt gilt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Erreicht keiner der zur Wahl vorgeschlagenen Personen diese Stimmenzahl, so findet eine Stichwahl zwischen den Beiden statt, die am meisten Stimmen erhalten haben. Zur Wahl müssen saubere und unbeschriebene Stimmzettel benutzt werden. Die Wahl ist für jedes einzelne Ehrenamt durchzuführen, außer für die Ersatzbeisitzer der Landesverbandsschiedsstelle (diese dürfen in einem Wahlakt gemeinsam gewählt werden). Eine Gesamtwahl für alle anderen Ehrenämter in einem Wahlakt ist nicht zulässig.

Mehrere Vorstandsämter können einer Person übertragen werden. Die Aufgaben des Kassierers dürfen von keinem anderen Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes wahrgenommen werden.

§ 8 a Wahl der Kassenprüfer

Die Wahl der Kassenprüfer erfolgt per Akklamation (Handzeichen) oder geheim nach Stimmenzahl. Zur geheimen Wahl müssen saubere und unbeschriebene Stimmzettel benutzt werden. Als gewählt gilt, wer die meisten der abgegebenen Stimmen erhalten hat.

§ 9 Ordnungsmaßnahmen

Bei Verstößen gegen die Redeordnung (§ 6) kann der Vorsitzende einem Redner nach dreimaligem Ruf "Zur Sache" oder "Zur Ordnung" mit Hinweis auf diese Geschäftsordnung das Wort entziehen.

Bei groben Verstößen gegen die Redeordnung oder bei schweren Verfehlungen, die die Aufrechterhaltung der Versammlungsordnung gefährden, kann ein Versammlungsteilnehmer auf Beschluss der Mitgliederversammlung von der weiteren Teilnahme an der Sitzung ausgeschlossen werden. Leistet der Ausgeschlossene nicht Folge, so kann der Vorsitzende von seinem Hausrecht Gebrauch machen.

Bei einer Mitgliederversammlung anwesende Gäste haben die Bestimmungen dieser Geschäftsordnung zu respektieren. Im Falle von Verfehlungen, die den Anstand verletzen oder die Versammlungsordnung gefährden, kann der Vorsitzende die Räumung des Sitzungsraumes von solchen Gästen anordnen.

Entsteht in der Mitgliederversammlung störende Unruhe, die sich mit diesen Ordnungsmaßnahmen nicht beheben lässt, so kann der Vorsitzende die Sitzung auf eine bestimmte Zeit aussetzen oder ganz aufheben.

§ 10 Standardkommission des Landesverbandes

Der Standardkommission des Landesverbandes gehören an:

- Vorsitzender des Landesverbandes.
- Stellv. Vorsitzender des Landesverbandes.
- Preisrichtervereinigungsvorsitzender.
- Landesverbandsclubobmann.
- Landesverbandsobmann für Ausstellungswesen und Schulung.
- Ein frei gewähltes Mitglied für 4 Jahre.

Steht für die Wahl für ein frei gewähltes Mitglied nur eine Person zur Verfügung, so erfolgt die Wahl per Akklamation (Handzeichen) nach Stimmenzahl. Stehen mehrere Personen zur Wahl, dann erfolgt eine geheime Wahl nach Stimmenzahlen. Als gewählt gilt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Erreicht keiner der zur Wahl vorgeschlagenen Personen diese Stimmenzahl, so findet eine Stichwahl zwischen den Beiden statt, die am meisten Stimmen erhalten haben. Zur Wahl müssen saubere und unbeschriebene Stimmzettel benutzt werden.

§ 11 Vertretung des Landesverbandes auf ZDRK-Tagungen

An den jährlichen ZDRK-Tagungen nehmen die Vorstandsmitglieder gemäß § 12 Absatz 1 und Absatz 3 (Buchstabe b) der Satzung teil.
Der Landesverbandsvorsitzende ist Mitglied des erweiterten ZDRK-Präsidiums.

§ 12 Entschädigung der Landesverbandsvorstandsmitglieder auf ZDRK-Tagungen bzw. -schulungen

a. Fahrtkosten, Tagegelder und Übernachtungskosten gemäß § 13 Absatz 3 bis 5 der Satzung.
b. Bei ZDRK-Tagungen bzw. -schulungen maximal 4 Tagegelder.
c. Bei ZDRK-Tagungen bzw. -schulungen maximal 3 Übernachtungen.
d. Die offiziell vom ZDRK eingeladenen Landesverbandsvorstandsmitglieder erhalten die Landesverbandsentschädigungen abzüglich der gezahlten ZDRK-Entschädigungen.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung wurde auf der ordentlichen Mitgliederversammlung am 17. April 2016 in Oelde beschlossen. Sie ersetzt die alte Geschäftsordnung vom 03. April 2011.

Oelde, den 17. April 2016

R. Schwarzelmüller.

Vorsitzender: Rainer Schwarzelmüller, Hagen

Landesverband Westfälischer Rassekaninchenzüchter e. V.

EHRENORDNUNG

§ 1 Allgemeines

Für langjährige Mitgliedschaft und Verdienste um die Rassekaninchenzucht bzw. Organisation verleiht der Landesverbandsvorstand durch seinen Vorsitzenden oder ein von ihm beauftragtes Vorstandsmitglied die Ehrennadeln sowie die Ehrenauszeichnung Meister der Westfälischen Rassekaninchenzucht und die Ehrenmitgliedschaft. Mittelbare Mitglieder müssen zum Zeitpunkt der Verleihung von Ehrennadeln sowie den Ehrenauszeichnungen Meister der Westfälischen Rassekaninchenzucht oder Ehrenmitgliedschaft noch als Mitglied im Landesverband gemeldet sein.

In besonderen Ausnahmefällen ist die Verleihung von Ehrennadeln sowie die Ehrenauszeichnung Meister der Westfälischen Rassekaninchenzucht oder die Ehrenmitgliedschaft auch an Personen zulässig, die nicht Mitglieder des Landesverbandes sind. In diesen Fällen ist der Bedeutung entsprechend ein strengerer Maßstab als bei den Landesverbandsmitgliedern anzuwenden.

§ 2 Ehrennadeln für Mitgliedschaften und Vorstandstätigkeiten

Die Ehrennadel in Silber bzw. Gold wird mit einer entsprechenden "DIN A5-Urkunde" verliehen:
a) Silber für 25ig-jährige Mitgliedschaft oder 15 Jahre Vorstandstätigkeit.
b) Gold für 40ig-jährige Mitgliedschaft oder 25 Jahre Vorstandstätigkeit.

Die große goldene Ehrennadel wird mit einer entsprechenden "DIN A5 - Urkunde im Bilderrahmen" verliehen:
a) für 50ig-jährige Mitgliedschaft.
b) an Landesverbandsmitglieder, die seit 10 Jahren im Besitz der goldenen Ehrennadel sind.
c) Ehrenmitglieder des Landesverbandes, die noch nicht im Besitz dieser Ehrung sind.

Landesverbandsmitglieder werden jeweils nur mit einer silbernen, goldenen und großen goldenen Ehrennadel ausgezeichnet, d. h. es erfolgt keine Doppelverleihung hinsichtlich einer Mitgliedschaft und zusätzlichen Vorstandstätigkeit. Die Verleihung der Ehrennadeln erfolgt nur bei ununterbrochener Mitgliedschaft oder Vorstandstätigkeit.

Als Grundlage der Berechnung der Mitgliedschaft dient der Beginn der mittelbaren Mitgliedschaft im Landesverband. Bei der Berechnung der Mitgliedschaft wird das Eintrittsjahr als volles Jahr gerechnet.

Die folgenden Vorstandsämter werden für die Verleihung der Ehrennadeln anerkannt:

- Vorsitzender
- Stellv. Vorsitzender
- Schriftführer
- Kassierer
- Zuchtwart
- Tätowiermeister
- Zuchtbuchführer seit 2009
- Jugendleiter
- Referent für Öffentlichkeitsarbeit seit 2004
- Leiterin/Leiter der Handarbeits- und Kreativgruppen (HuK)
- Gruppenleiter Kanin-Hop seit 2023

§ 3 Meister der Westfälischen Rassekaninchenzucht

Für Verdienste um die Rassekaninchenzucht bzw. Organisation kann die Auszeichnung zum Meister der Westfälischen Rassekaninchenzucht erfolgen. Zur Vergabe gelangt eine Ehrennadel mit einer entsprechenden "DIN A5 - Urkunde im Bilderrahmen". Ernannte Meister der Westfälischen Rassekaninchenzucht müssen weiterhin ihren Beitrag an den Landesverband bezahlen.

Jeder Kreisverband kann für je angefangene 100 Mitglieder nur einen Meister der Westfälischen Rassekaninchenzucht beantragen. Der hierfür erforderliche Kontingentplan wird jährlich am 31. Dezember aktualisiert. Meister der Westfälischen Rassekaninchenzucht die mindestens 10 Jahre diesen Titel tragen werden im Kontingentplan nicht mehr mitgezählt, ohne dabei den Titel Meister der Westfälischen Rassekaninchenzucht zu verlieren.

Vorschläge zur Ernennung zum Meister der Westfälischen Rassekaninchenzucht können nur die Kreisverbände einreichen. Zu den Vorschlägen muss eine ausführliche Begründung und Auflistung der Verdienste (Vorstandstätigkeiten; rege Teilnahme an Ausstellungen; Ausstellungserfolge; aktive Organisationsarbeit, z.B. Mitarbeit auf Aus-stellungen usw.) beigefügt werden. Da diese Ernennung die zweithöchste Auszeichnung im Landesverband bedeutet, muss schon eine hervorragende Tätigkeit für die Gesamtorganisation und die Rassekaninchenzucht vorliegen. Wegen langjähriger Mitgliedschaft oder aus Grund eines Alters erfolgt keine Ernennung.

Damit möglicherweise keine Anträge gestellt werden, um nur das Kreisverbandskontingent auszuschöpfen, entscheidet der Landesverbandsvorstand letztendlich anhand der geleisteten Tätigkeiten für die Gesamtorganisation und die Rassekaninchenzucht über die Ernennung zum Meister der Westfälischen Rassekaninchenzucht.

Je Geschäftsjahr werden maximal acht Landesverbandsmitglieder zum Meister der Westfälischen Rassekaninchenzucht ernannt. Liegen mehr Anträge vor, so entscheidet der Landesverbandsvorstand hinsichtlich der geleisteten Tätigkeiten, die für die Gesamtorganisation und die Rassekaninchenzucht geleistet wurden.

Die Ernennung zum Meister der Westfälischen Rassekaninchenzucht ist keine Vorstufe zur Ernennung zum Ehrenmitglied.

§ 4 Ehrenmitgliedschaft

Für große Verdienste um die Rassekaninchenzucht bzw. Organisation kann die Ehrenmitgliedschaft ausgesprochen werden. Zur Vergabe gelangt eine entsprechende "DIN A4 - Urkunde im Bilderrahmen". Ernannte Ehrenmitglieder bezahlen keinen Beitrag an den Landesverband.

Jeder Kreisverband kann für je angefangene 200 Mitglieder nur ein Ehrenmitglied haben bzw. eine Ehrenmitgliedschaft beantragen. Der hierfür erforderliche Kontingentplan wird jährlich am 31. Dezember aktualisiert. Ehrenmitglieder die mindestens 10 Jahre diesen Titel tragen werden im Kontingentplan nicht mehr mitgezählt, ohne dabei den Titel Ehrenmitglied zu verlieren.

Landesverbandsmitglieder, die zum Ehrenmitglied ernannt werden und zum Zeitpunkt der Ernennung dem Landesverbandsvorstand angehören, unterliegen keinem Kreisverbandskontingent.

Vorschläge zur Ernennung zum Ehrenmitglied können vom Landesverbandsvorstand und von den Kreisverbänden eingereicht werden. Zu den Vorschlägen muss eine ausführliche Begründung und Auflistung der Verdienste (min. Kreisvorstandstätigkeiten; rege Teil-nahme an Ausstellungen; Ausstellungserfolge; aktive Organisationsarbeit, z.B. Mitarbeit auf

Ausstellungen usw.) beigefügt werden. Da diese Ernennung die höchste Auszeich-nung im Landesverband bedeutet, muss schon eine hervorragende Tätigkeit für die Gesamtorganisation und die Rassekaninchenzucht vorliegen. Landesverbandsmitglieder können nur dann von den Kreisverbänden zum Landesverbandsehrenmitglied vorgeschlagen werden, wenn diese auch Ehrenmitglied im Kreisverband sind. Wegen langjähriger Mitgliedschaft oder aus Grund eines Alters erfolgt keine Ernennung.

Damit möglicherweise keine Anträge gestellt werden, um nur das Kreisverbandskontingent auszuschöpfen, entscheidet der Landesverbandsvorstand letztendlich anhand der geleisteten Tätigkeiten für die Gesamtorganisation und die Rassekaninchenzucht über die Ernennung zum Ehrenmitglied.

Je Geschäftsjahr werden maximal vier Landesverbandsmitglieder zum Ehrenmitglied ernannt. Liegen mehr Anträge vor, so entscheidet der Landesverbandsvorstand hinsichtlich der geleisteten Tätigkeiten, die für die Gesamtorganisation und die Rassekaninchenzucht geleistet wurden.

Ehrenmitglieder können nachträglich nicht mehr zum Meister der Westfälischen Rassekaninchenzucht ernannt werden, da der Titel Ehrenmitglied, die höchste Auszeichnung im Landesverband darstellt.

§ 5 Ehrenvorsitzender und Ehrenvorstandsmitglieder

Die Ernennung zum Ehrenvorsitzenden mit Sitz und Stimme ist möglich, wenn ein Landesverbandsvorsitzender in hohem Maße den Landesverband vorbildlich geleitet und in Summe somit das Bild der Deutschen Rassekaninchenzucht nachhaltig positiv geprägt hat.
Die Ernennung zum Ehrenvorstandsmitglied mit Sitz und Stimme setzt einen mindestens 16-jährigen vorbildlich und hoch engagierten Einsatz nach innen und nach außen für die Rassekaninchenzucht im Landesverband in einem oder mehreren Ämtern des Landesverbandsvorstandes voraus. Dabei sollte das Wirken in seinem Aufgabenbereich nachhaltig durch seine Arbeit positiv geprägt sein.
Vorschläge werden entweder durch den Landesverbandsvorsitzenden oder die Mitglieder des Landesverbandsvorstandes formlos gestellt. Es gibt keinen Kontingentplan für diese Ehrungen.
Die Entscheidung, ob eine solch hohe Ehrung ausgesprochen wird, wird durch die ordentliche Mitgliederversammlung des Landesverbandes getroffen.

§ 6 ZDRK-Ehrungen

Mindestvoraussetzung für die Weiterleitung eines Antrages durch den Landesverbandsvorstand zum ZDRK für die Ernennung zum ZDRK-Meister ist, dass die vorgeschlagene Person seit mindestens einem Jahr Landesverbandsehrenmitglied ist.
Vorschlag bzw. Anregung zur Ernennung zum ZDRK-Ehrenmeister kann erst dann an den Landesverbandsvorstand gestellt werden, wenn die vorgeschlagene Person seit mindestens 10 Jahren den Titel ZDRK-Meister besitzt.

§ 7 Terminplan für Ehrungen

Ehrenanträge sind durch die Kreisverbandsvorsitzenden sowie von einzelnen Landesverbandsvorstandsmitgliedern an den Landesverbandsvorsitzenden zu richten. Hierbei müssen die Termine unbedingt eingehalten werden, siehe Terminplan für Ehrungen.

§ 8 Aberkennung von Ehrungen

Aus wichtigem Grund können Ehrungen bzw. Auszeichnungen durch Landesverbandsvorstandsbeschluss aberkannt werden.

Personen die nicht mehr als mittelbare Mitglieder dem Landesverband angehören verlieren die Ehrenauszeichnung Meister der Westfälischen Rassekaninchenzucht und die Ehrenmitgliedschaft automatisch und werden bei den Kontingentplänen unter §3 und §4 nicht mehr mitgezählt.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Ehrenordnung wurde auf der Mitgliederversammlung am 23. April 2023 in Menden beschlossen. Sie ersetzt die alte Ehrenordnung vom 06. September 2009.

Menden, den 23. April 2023

P. Hölzer

Vorsitzender: Peter Hölzer, Menden

Anlagen:

- Terminplan für Ehrungen.
- Kontingentplan Meister im LV.
- Kontingentplan Ehrenmitglieder im LV.

Die aktuellen Anlagen befinden sich in der jährlichen Broschüre "Jahresberichte, Organisationspläne, Termine und Statistiken".

Landesverband Westfälischer Rassekaninchenzüchter e. V.

VERGABEORDNUNG

Diese Ordnung regelt die Vergabe der Landesverbandsmedaillen, Verdienstmedaillen, Jugendmedaillen und der Landesverbandsehrenpreise.

1. Allgemeine Vergabebestimmungen

Auf einer Vereins- (=Lokal-), Club-, Kreis- (=Stadtverbands-), Kreisjugend- (=Stadtverbandsjugend-), Preisrichtergruppen-, Preisrichtervereinigungs-, Angoraleistungs-, Landesclub-, Landesjugendjungtier-, Landesverbands- sowie Landesherdbuch- + Angoraleistungsschau kann einem Aussteller jeweils nur **eine** der unten genannten **Medaillen** verliehen werden. Werden von einem Aussteller Erzeugnisse und Kaninchen ausgestellt, so kann dieser Aussteller jeweils eine Medaille in der Abteilung "Erzeugnisse" und in der Abteilung "Kaninchen" erringen.

Auf Gemeinschaftsschauen (siehe Punkt 2.2) und Allgemeinen Ausstellungen sowie auf Jungtierschauen (außer Landesjugendjungtierschauen, siehe Punkt 4), Rammlerschauen, Clubvergleichsschauen und Tischbewertungen dürfen keine Landesverbandsmedaillen, Verdienstmedaillen oder Jugendmedaillen zur Vergabe kommen.

Die Landesverbandsmedaillen, Verdienstmedaillen und Jugendmedaillen dürfen nur in den Zuchtgruppen 1, 2 oder 3 vergeben werden (Ausnahme: Erzeugnisse). Jungtiere werden für die LVM-Vergabe mitgezählt, allerdings dürfen an Jungtierzuchtgruppen keine Medaille (außer Landesjugendjungtierschauen, siehe Punkt 4) vergeben werden.

Jungzüchter, die eine Landesverbandsmedaille errungen haben, erhalten nachträglich eine Urkunde. Diese Regelung gilt für alle Ausstellungsarten.

Der Vorstand kann die Medaillen und den Landesverbandsehrenpreis aus besonderen Anlässen als Ehrenpreise für Bundesschauen oder Schauen befreundeter Verbände usw. oder für persönliche Ehrungen vergeben.

2. Landesverbandsmedaillen (LVM)

2.1 LVM in Bronze auf Vereins- (= Lokal-) und Clubschauen sowie Preisrichtergruppenschauen:

Die folgende Vergaberegelung wird angewendet, wenn Altzüchter separat oder zusammen mit Jungzüchtern ausstellen.

- Ab 20 bis 50 Kaninchen wird 1 LVM vergeben.
- Ab 51 bis 100 Kaninchen werden insgesamt 2 LVM vergeben.
- Ab 101 bis 200 Kaninchen werden insgesamt 3 LVM vergeben.
- Ab 201 bis 300 Kaninchen werden insgesamt 4 LVM vergeben.
- Je weitere angefangene 100 ausgestellte Kaninchen zusätzlich 1 LVM.

Stellen Jungzüchter in einer eigenen Abteilung aus, so kommt folgende Vergaberegelung zur Anwendung.

- Ab 12 bis 20 Kaninchen wird 1 LVM vergeben.
- Ab 21 bis 50 Kaninchen werden insgesamt 2 LVM vergeben.
- Ab 51 bis 100 Kaninchen werden insgesamt 3 LVM vergeben.
- Ab 101 bis 150 Kaninchen werden insgesamt 4 LVM vergeben.
- Je weitere angefangene 50 ausgestellte Kaninchen zusätzlich 1 LVM.

Erhalten die Jungzüchter separate LVM so müssen zur Ermittlung der LVM für die Altzüchter die Kaninchen der Jungzüchter von der Gesamtzahl der ausgestellten Kaninchen abgezogen werden.

In der Erzeugnisabteilung kommt folgende Vergaberegelung zur Anwendung.

- Ab 10 - 24 Erzeugnisnummern wird 1 LVM vergeben.
- Ab 25 - 39 Erzeugnisnummern werden insgesamt 2 LVM vergeben.
- Ab 40 - 54 Erzeugnisnummern werden insgesamt 3 LVM vergeben.
- Ab 55 - 69 Erzeugnisnummern werden insgesamt 4 LVM vergeben.
- Je weitere angefangene 15 ausgestellte Erzeugnisnummern zusätzlich 1 LVM.

2.2 LVM in Bronze auf Gemeinschaftsschauen:

Auf Gemeinschaftsschauen werden normalerweise keine LVM vergeben. Führt ein Verein, Club oder eine Preisrichtergruppe in einem Ausstellungsjahr keine eigene Vereins-, Club- oder Preisrichtergruppenschau durch, so hat er auch die Möglichkeit, auf einer Gemeinschaftsschau für seine Mitglieder LVM zu vergeben. Allerdings muss er dafür zusätzlich eine entsprechende Ausstellungsgenehmigung (für Vereins-, Club- oder Preisrichtergruppenschau) beantragen. Die Vergabe der LVM erfolgt dann nach den Bedingungen wie für Vereins- (=Lokal-), Club- sowie Preisrichtergruppenschauen, siehe Punkt 2.1.

2.3 LVM in Silber auf Kreis- bzw. Stadtverbandsschauen:

Die folgende Vergaberegelung wird angewendet, wenn Altzüchter separat oder zusammen mit Jungzüchtern ausstellen.

- Ab 30 bis 100 Kaninchen wird 1 LVM vergeben.
- Ab 101 bis 200 Kaninchen werden insgesamt 2 LVM vergeben.
- Ab 201 bis 300 Kaninchen werden insgesamt 3 LVM vergeben.
- Ab 301 bis 400 Kaninchen werden insgesamt 4 LVM vergeben.
- Je weitere angefangene 100 ausgestellte Kaninchen zusätzlich 1 LVM.

Stellen Jungzüchter in einer eigenen Abteilung aus, so kommt folgende Vergaberegelung zur Anwendung.

- Ab 20 bis 50 Kaninchen wird insgesamt 1 LVM vergeben.
- Ab 51 bis 100 Kaninchen werden insgesamt 2 LVM vergeben.
- Ab 101 bis 150 Kaninchen werden insgesamt 3 LVM vergeben.
- Ab 151 bis 200 Kaninchen werden insgesamt 4 LVM vergeben.
- Je weitere angefangene 50 ausgestellte Kaninchen zusätzlich 1 LVM.

Erhalten die Jungzüchter separate LVM so müssen zur Ermittlung der LVM für die Altzüchter die Kaninchen der Jungzüchter von der Gesamtzahl der ausgestellten Kaninchen abgezogen werden.

In der Erzeugnisabteilung kommt folgende Vergaberegelung zur Anwendung.

- Ab 15 - 40 Erzeugnisnummern wird 1 LVM vergeben.
- Ab 41 - 65 Erzeugnisnummern werden insgesamt 2 LVM vergeben.
- Ab 66 - 90 Erzeugnisnummern werden insgesamt 3 LVM vergeben.
- Ab 91 - 115 Erzeugnisnummern werden insgesamt 4 LVM vergeben.
- Je weitere angefangene 25 ausgestellte Erzeugnisnummern zusätzlich 1 LVM.

2.4 LVM in Silber auf Kreis- bzw. Stadtverbandsschauen und LVM in Bronze auf Vereins- (= Lokal-) und Clubschauen sowie Preisrichtergruppenschauen:

Wird die Kreis- bzw. Stadtverbandsschau von einem Ortsverein[1)] oder mehreren Ortsvereinen gemeinsam ausgerichtet, so dürfen auch alle Ortsvereine ihre eigene Vereinsschau[2)] an der Kreis- bzw. Stadtverbandsschau anhängen und somit auch bronzene LVM für ihre Mitglieder vergeben. Voraussetzung ist, dass auch jeder Ortsverein für seine Vereinsschau eine eigene Ausstellungsgenehmigung besitzt und im Ausstellungsjahr noch keine eigene Vereinsschau mit LVM-Vergabe hatte bzw. auch auf keiner Gemeinschaftsschau für seine Mitglieder LVM vergeben hat. Die Kaninchen des Ortvereins bzw. der Ortsvereine werden außerdem bei der Vergabe der silbernen LVM mitgezählt.

1) Die Bezeichnung Ortsverein schließt auch Clubs und Preisrichtergruppen mit ein.

2) Die Bezeichnung Vereinsschau schließt auch die Lokal-, Club- und Preisrichtergruppenschau mit ein.

2.5 LVM in Gold auf Landesverbands-, Landesclub-, Preisrichtervereinigungs- sowie Landesherdbuch- + Angoraleistungsschauen:

- Auf Landesverbandsschauen wird in der Altzüchterabteilung auf jeweils angefangene 100 Kaninchen 1 LVM und in der Jugendabteilung auf jeweils angefangene 50 Kaninchen 1 LVM vergeben. In der Erzeugnisabteilung gibt es auf jeweils angefangene 50 Erzeugnisnummern eine LVM.
- Auf Landesclub-, Preisrichtervereinigungs- sowie Landesherdbuch- + Angoraleistungsschauen wird auf jeweils angefangene 100 Kaninchen 1 LVM vergeben.

3. Verdienstmedaillen (VM)

Verdienstmedaillen werden nur auf Landesverbands-, Landesclub-, Preisrichtervereinigungs- sowie Landesherdbuch- + Angoraleistungsschauen vergeben.

- Auf Landesverbandsschauen soll die VM für besondere Leistungen vergeben werden, und zwar:
  - In der Altzüchterabteilung auf jeweils angefangene 200 Kaninchen 1 VM.
  - In der Jugendabteilung gibt es keine VM. Hier werden gemäß Punkt 4 Jugendmedaillen (JM) vergeben.
  - In der Erzeugnisabteilung auf jeweils angefangene 100 Erzeugnisnummern 1 VM.
- Auf Landesclub-, Preisrichtervereinigungs- sowie Landesherdbuch- + Angoraleistungsschauen werden auf jeweils angefangene 200 Kaninchen 1 VM vergeben.

Vereine, Handarbeits- und Kreativgruppen (früher Frauengruppen), keine Jugendgruppen (siehe Punkt 4), Clubs, Kreis- bzw. Stadtverbände, Preisrichtergruppen sowie andere Abteilungen des Landesverbandes erhalten für ein Jubiläum (25-, 50-, 75-, 100-, 125-jähriges Bestehen usw.) eine VM mit Urkunde im Bilderrahmen zur eigenen Verwendung.

4. Jugendmedaillen (JM)

Jugendmedaillen werden nur auf der Landesverbandsschau in der Jugendabteilung und auf der Landesjugendjungtierschau für besondere Leistungen vergeben und zwar auf jeweils angefangene 100 Kaninchen eine JM.

Jugendgruppen erhalten für ein Jubiläum (25-, 50-, 75-, 100-, 125-jähriges Bestehen usw.) eine JM mit Urkunde im Bilderrahmen zur eigenen Verwendung.

5. Landesverbandsehrenpreise (LVE)

Jeder Kreis- bzw. Stadtverband erhält für seine Kreis- bzw. Stadtverbandsschau folgende Landesverbandsehrenpreise:

- Bis 400 Kaninchen wird 1 LVE vergeben.
- Ab 401 bis 750 Kaninchen werden insgesamt 2 LVE vergeben.
- AB 751 bis 1000 Kaninchen werden insgesamt 3 LVE vergeben.

Für die folgenden Ausstellungen werden ebenfalls Landesverbandsehrenpreise zur Verfügung gestellt:

- Auf einer Landesschau wird je angefangene 1000 Kaninchen 1 LVE (getrennt nach Alt- und Jungzüchterabteilung) vergeben.
- Auf einer Landesschau wird in der Erzeugnisabteilung 1 LVE vergeben.
- Auf einer Landesclubschau wird je angefangene 1000 Kaninchen 1 LVE vergeben.
- Auf einer Landesherdbuch- + Angoraleistungsschau wird je angefangene 1000 Kaninchen 1 LVE vergeben.
- Auf einer Landesjugendjungtierschau wird 1 LVE vergeben.
- Auf einer Preisrichtervereinigungsschau wird je angefangene 1000 Kaninchen 1 LVE vergeben.
- Auf einer offenen Erzeugnisschau auf Landesebene wird 1 LVE vergeben.

Diese Vergabeordnung wurde auf der Mitgliederversammlung am 06. April 2008 in Hamm beschlossen. Sie ersetzt die alte Vergabeordnung vom 06. September 1998.

Hamm, den 06. April 2008

R. Schwarzelmüller

Vorsitzender: Rainer Schwarzelmüller, Hagen

Landesverband Westfälischer Rassekaninchenzüchter e. V.

SCHIEDSORDNUNG

Präambel

Die Mitglieder der Schiedsstellen der Kreisverbände und des Landesverbandes üben ein Ehrenamt aus. In den verschiedenen Verfahren müssen sie sich mit den unterschiedlichsten Streitigkeiten auseinandersetzen. Um die Anzahl der Verfahren auf ein Minimum zu reduzieren, sollten alle Mitglieder, Vereine und Verbände bei allen Vorgängen, die eine Anrufung der Schiedsstellen nach sich ziehen könnten, im Vorfeld rechtsstaatliche Prinzipien einhalten. Dazu gehört nicht nur die Würde des Anderen zu achten, sondern auch die Inhalte der gültigen Satzungen und Ordnungen zu leben. Zudem sollte für uns Alle der Anspruch auf rechtliches Gehör vor dem Erlass einer Entscheidung einen besonderen Stellenwert einnehmen.

§ 1 Allgemein

Der Landesverband und jeder ihm angehörende Kreisverband hat eine eigene Schiedsstelle zu gründen. Mehrere Kreisverbände können sich zur Bildung einer gemeinsamen Schiedsstelle zusammenschließen.
Mitglieder des Vorstandes können nicht Mitglied der jeweiligen Schiedsstelle sein. Die Schiedsstelle besteht aus einem Vorsitzenden, einem stellvertretenden Vorsitzenden und einem Beisitzer, sowie aus drei Ersatzbeisitzern. Der stellvertretende Vorsitzende ist gleichzeitig Protokollführer. Werden mehrere Ersatzbeisitzer gleichzeitig neu gewählt, so erfolgt dieses in einem einzigen geheimen Wahlgang. Die Reihenfolge der Ersatzbeisitzer ergibt sich dabei nach der Anzahl der erhaltenen Stimmen. Dies ist im offiziellen Protokoll festzuhalten. Scheidet ein Ersatzbeisitzer aus seinem Amt aus, so rücken die in der Reihenfolge hinter ihm positionierten Ersatzbeisitzer um einen Rang auf. Im Verhinderungsfalle vertritt der stellvertretende Vorsitzende den Vorsitzenden, der Beisitzer den stellvertretenden Vorsitzenden und der 1. Ersatzbeisitzer den Beisitzer. Die Mitglieder der Schiedsstellen werden auf die Dauer von 4 Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig.
Die Mitglieder der Landesverbandsschiedsstelle werden gemäß § 8 Absatz 2 der Geschäftsordnung auf der ordentlichen Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) des Landesverbandes gewählt. Die Mitglieder der Kreisverbandsschiedsstelle werden durch die Delegierten der Vereine auf der Jahreshauptversammlung des Kreisverbandes gewählt.

§ 2 Örtliche und personelle Zuständigkeiten

1. Diese Schiedsordnung ist auf das Gebiet des Landesverbandes Westfälischer Rassekaninchenzüchter e.V. beschränkt.

2. Personelle Zuständigkeiten sind die Kreisverbände, Vereine, Clubs sowie Handarbeits- und Kreativgruppen (vormals Frauengruppen) und deren Mitglieder. Die Bezeichnung

Die Bezeichnung Verein schließt die Kreisverbände, die Clubs sowie die Handarbeits- und Kreativgruppen (vormals Frauengruppen) mit ein.
Soweit einzelne Personen bezeichnet werden, schließt die männliche Form weibliche und diverse Mitglieder mit ein.

Verein schließt die Kreisverbände, die Clubs sowie die Handarbeits- und Kreativgruppen (vormals Frauengruppen) mit ein.

§ 3 Sachliche Zuständigkeiten

1. Die Kreisverbandsschiedsstellen sind zuständig für Streitigkeiten zwischen:
a) Vereinsmitgliedern und dem Verein.
b) Vereinsmitgliedern und Organen des Vereins.
c) Vereinsmitgliedern untereinander.
d) Vereinsmitgliedern und dem Kreisverband.
e) Vereinen und dem Kreisverband.

2. Die Landesverbandsschiedsstelle entscheidet als Berufungsinstanz bei Einsprüchen gegen die Entscheidungen der Kreisverbandsschiedsstellen. Ferner ist sie zuständig bei Streitigkeiten zwischen:
a. Kreisverbänden untereinander.
b. Kreisverbänden und dem Landesverband.
c. Mitgliedern des Landesverbandsvorstandes untereinander.

3. Die unter § 3 Absatz 1 und 2 aufgeführten Zuständigkeiten müssen sich auf Vergehen von Mitgliedern, Vereinen und Verbänden gegen Satzungen und Beschlüssen sowie das Ansehen des Landesverbandes und seiner Gliederungen beziehen.

4. Die Schiedsstellen entscheiden unter Ausschluss der ordentlichen Gerichte. Ausgenommen sind diejenigen Entscheidungen, die vom Gesetz wegen einer Schiedsstelle nicht zur Entscheidung zugewiesen werden können.

§ 4 Kläger

1. Jedes Mitglied eines Vereins und jede Institution des Landesverbandes ist berechtigt, Klage bei der zuständigen Kreisverbandsschiedsstelle zu erheben. Zuständig ist die Schiedsstelle des Kreisverbandes, in welchem der oder die Beklagte Mitglied in einem Verein ist.

2. In den Fällen des § 3 Absatz 2 a bis c sind nur Kreisverbände, der Landesverband und Mitglieder des Landesverbandsvorstandes Klage berechtigt.

§ 5 Klage von Amts wegen

1. Der Kreisverbandsvorsitzende kann, wenn es das Interesse des Verbandes erfordert, Klage von Amts wegen bei der eigenen Kreisverbandsschiedsstelle erheben.

2. Der Landesverbandsvorsitzende kann im Interesse des Verbandes Klage von Amts wegen bei allen Kreisverbandsschiedsstellen erheben.

3. In beiden Fällen besteht das Recht auf Berufung.

§ 6 Klage

1. Die Klage ist schriftlich in doppelter Ausfertigung beim zuständigen Vorsitzenden der Schiedsstelle einzureichen.

2. Die Klage muss enthalten:
a) Vor- und Zuname des Klägers und des Beklagten sowie deren genaue Anschrift und die Art der Zugehörigkeit zur Organisation,
b) bei einer Organklage, die Anschrift und den Namen des Organvertreters,

c) eine sachliche Begründung der Klage,
d) etwaige Zeugen, mit Vor- und Zunamen und genauer Anschrift,
e) vorhandenes schriftliches Beweismaterial und
f) einen Nachweis über den eingezahlten Kostenvorschuss.

§ 7 Klageprüfung

1. Nach Klageeingang entscheidet der Schiedsstellenvorsitzende über die Klagezulässigkeit.

2. Über eine Klageabweisung wird der Kläger schriftlich innerhalb einer Woche nach Klageeingang durch den Schiedsstellenvorsitzenden informiert. Etwaige entstandene Kosten trägt der Kläger.

3. Gegen eine Klageabweisung durch einen Kreisverbandsschiedsstellenvorsitzenden besteht die Möglichkeit der Berufung.

4. Wird die Klage zugelassen hat der Schiedsstellenvorsitzende unverzüglich eine Ausfertigung der Klage dem Beklagten zuzustellen und stellt ihm eine Frist von einen Monat zur Klageerwiderung.

5. Verstreicht die Frist zur Klageerwiderung ungenutzt, so ist dem Beklagten eine weitere Frist von 14 Tagen zu stellen.

6. Bei einer weiteren Fristverstreichung kann die Schiedsstelle davon ausgehen, dass die Behauptungen des Klägers durch den Beklagten zugestanden werden. Sie entscheidet dann im Sinne des Klägers in einem schriftlichen Verfahren.

§ 8 Klagevergleich

1. Vor der Eröffnung des Klageverfahrens hat der Schiedsstellenvorsitzende in geeigneter Weise zu versuchen, das Verfahren durch Vergleich einzustellen.

2. Über einen positiven Vergleich ist ein schriftliches Protokoll zu erstellen, welches vom Kläger, Beklagten und dem Schiedsstellenvorsitzenden unterschrieben werden muss.

3. Das Protokoll ist in 4-facher Ausfertigung zu erstellen. Neben den Signierenden erhalten auch der Kreis- bzw. der Landesverbandsvorsitzende eine Ausfertigung.

§ 9 Klageinformation

Über eine zugelassene Schiedsklage informiert der Schiedsstellenvorsitzende in geeigneter Weise den Kreis- bzw. Landesverbandsvorsitzenden.

§ 10 Klageverfahren

1. Anträge bedürfen der Schriftform.

2. Die Parteien richten ihre Anträge sowie den gesamten Schriftverkehr an den Schiedsstellenvorsitzenden.

3. Den Ablauf des Klageverfahrens und der Verhandlung bestimmt der Schiedsstellenvorsitzende nach rechtsstaatlichem Ermessen. Ferner obliegen ihm die Bestimmung von Ort und Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung, Leitung der Termine, der Beratung und der Abstimmung, die Führung der Akten und des Schriftwechsels mit den Parteien und Beisitzern, Ladung der Parteien und der eventuellen Zeugen sowie der Niederschrift der Entscheidung. Zwischen Ladung und Termin müssen mindestens 14 Tage

liegen. Der Schiedsstellenvorsitzende kann einzelne Aufgabengebiete seinem Stellvertreter oder dem Beisitzer übertragen.

4. Der Protokollführer hat über den Gang der mündlichen Verhandlung ein Protokoll zu führen, in dem die wesentlichen Punkte der Verhandlung festgehalten sind. Das Protokoll verbleibt anschließend bei der Schiedsstelle.

§ 11 Teilnahme und Vertretung

1. Die Teilnahme an der Verhandlung ist jedem gestattet, der sich als Mitglied des Landesverbandes Westfälischer Rassekaninchenzüchter e.V. ausweisen kann.

2. Das Hausrecht wahrt der Vorsitzende der Schiedsstelle.

3. Die Parteien können sich durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Der Bevollmächtigte muss der Schiedsstelle mindestens eine Woche vor Beginn der mündlichen Verhandlung schriftlich mit Namen, Berufsbezeichnung und Anschrift gemeldet werden. Der Bevollmächtigte muss bei Einreichung dieses Schriftsatzes mindestens 6 Monate Mitglied im Landesverband Westfälischer Rassekaninchenzüchter e.V. sein. Entscheidend als Stichtag ist der Meldungseingang an den Landesverband Westfälischer Rassekaninchenzüchter e.V.

§ 12 Klageentscheidung

1. Die Entscheidung der Klage fällt nach Beweisaufnahme und Beratung.

2. Die Entscheidung kann mit einfacher Mehrheit fallen.

3. Die Entscheidung kann wie folgt lauten:
a. Abweisung der Klage, falls die dem Beklagten zur Last gelegten Verfehlungen unwahr, nicht nachweisbar, unbegründet oder derart geringfügig sind, dass keine Veranlassung zu mindestens einer Verwarnung besteht.
b. *Verwarnung des Beklagten*, falls eine Verfehlung desselben festgestellt wird, die Schuld des Beklagten jedoch gering ist und die Folgen der Tat unbedeutend sind.
c. *Ausschluss des Beklagten von der Teilnahme an bestimmten Veranstaltungen* innerhalb seines Vereines, Kreis- oder Landesverbandes.
d. *Ausschluss des Beklagten aus seinem Verein bis zu einem* durch die Schiedsstelle zu *bestimmenden Zeitpunkt*, falls eine Verfehlung des Beklagten mit erheblicher Schuld oder erheblichen Folgen festgestellt wird.
e. *Ausschluss des Beklagten aus dem Verein oder den Vereinen auf Lebenszeit,* falls eine Verfehlung festgestellt wird, die derart schwerwiegend ist, dass ein Verbleib in den Organisationen des Verbandes untragbar erscheint.

§ 13 Form und Zustellung der Entscheidung

1. Die Entscheidung der Schiedsstelle ist vom Schiedsstellenvorsitzenden in 4-facher Ausfertigung schriftlich zu begründen.

2. Die Entscheidung enthält:
a. Die Bezeichnung der Parteien nach Name, Wohnort, Parteistellung im Verfahren und Mitgliedsstellung im Verband.
b. Die Aufführung der Schiedsstelle nach Vorsitzendem, Stellvertreter und Beisitzer; welche bei der Entscheidung mitgewirkt haben.
c. Die Entscheidungsformel.
d. Den Tatbestandshergang.
e. Die Entscheidungsgründe.

f. Die Kostenrechnung.

3. Die von den Mitgliedern der Schiedsstelle unterschriebene Entscheidung ist den Parteien und dem zuständigen Kreis- bzw. Landesverbandsvorsitzenden spätestens 14 Tage nach Entscheidungsfindung zuzustellen.

4. Die Entscheidung wird den Parteien mittels Postzustellungsurkunde zugestellt. Die Vorsitzenden der Kreisschiedsstellen weisen in einem Beiblatt auf die Möglichkeit der Berufung innerhalb eines Monates hin.

5. Die Unterlagen mit dem Original der Entscheidung verbleiben beim Schiedsstellen-vorsitzenden.

§ 14 Berufung

1. Gegen die Entscheidung einer Kreisschiedsstelle ist die Berufung zulässig.

2. Die Berufung findet bei der Schiedsstelle des Landesverbandes statt.

3. Die Berufungsschrift ist in doppelter Ausführung beim Vorsitzenden der Schiedsstelle des Kreisverbandes einzureichen, deren Urteil angefochten wird. Sie muss innerhalb eines Monats vom Tage der Zustellung des Urteiles gerechnet eingegangen sein.

4. Die Berufungsschrift muss enthalten:
a. Die Bezeichnung des angefochtenen Urteils.
b. Die Anschriften der Parteien.
c. Eine sachliche Begründung der Berufung.
d. Einen Nachweis über den eingezahlten Kostenvorschuss.

5. Der Vorsitzende der Kreisschiedsstelle gibt die Berufungsschrift mit allen Unterlagen und dem Original des angefochtenen Urteils an den Vorsitzenden der Landesschiedsstelle weiter.

6. Auf das Berufungsverfahren finden folgende §§ Anwendung:
§ 2; § 3 Absatz 3 + 4; § 7 Absatz 1, 2, 4, 5 + 6; § 8 Absatz 1 + 2; § 9; § 10; § 11; § 12 und § 13 Absatz 1, 2, 3, 4 Satz 1 + Absatz 5.

§ 15 Berufungsentscheidung

1. Die mit Stimmenmehrheit ergehende Entscheidung der Berufungsstelle kann lauten auf:
a. *Verwerfung der Berufung*, falls diese verspätet oder ohne sachliche Begründung eingereicht wird.
b. *Zurückweisung der Berufung***,** falls das Strafmaß der angefochtenen Entscheidung nach der freien Überzeugung der Berufungsschiedsstelle angemessen ist.
c. *Aufhebung der angefochtenen Entscheidung und anderweitige Entscheidung der Berufungsschiedsstelle* gemäß § 12 Absatz 3 Ziffer a - e, falls die angefochtene Entscheidung nach der freien Überzeugung der Berufungsschiedsstelle den Sachverhalt in wesentlichen Punkten unrichtig oder unvollkommen festgestellt oder unrichtig gewürdigt hat.

2. Entgegen § 13 Absatz 1 wird die Berufungsentscheidung 6-fach erstellt. Neben den in § 13 Absatz 3 aufgeführten Personen wird die Berufungsentscheidung auch dem Landesverbandsvorsitzenden und dem Vorsitzenden der Schiedsstelle der 1. Instanz zugestellt.

3. Entscheidungen der Landesverbandsschiedsstelle sind unanfechtbar.

§ 16 Antrag auf Befangenheit

1. Wird von einer Partei der Einwand erhoben, dass die Schiedsstelle nicht zuständig oder befangen sei, so entscheidet die Schiedsstelle über den Einwand selbst.

2. Kein Mitglied der Schiedsstelle kann in eigener Sache entscheiden. Ein Mitglied der Schiedsstelle scheidet bei Besorgnis der Befangenheit aus dem Verfahren aus. In Zweifelsfällen empfiehlt es sich, allgemeine Rechtsgrundsätze anzuwenden.

3. Kein Mitglied der Schiedsstelle darf in der anhängigen Streitsache mit einer Partei oder ihren Beauftragten Fühlung aufnehmen oder sie beraten.

§ 17 Einstweilige Verfügung

In dringenden Fällen kann in Abwendung eines unmittelbar drohenden Schadens die Schiedsstelle eine einstweilige Verfügung erlassen. Sie kann mündlich oder schriftlich erlassen werden. Sie bedarf der Begründung. Ein mündlicher Erlass muss im Nachhinein schriftlich formuliert werden.

§ 18 Wiederaufnahme

Die Wiederaufnahme eines Verfahrens kann nur entsprechend den allgemeinen Rechtsgrundsätzen erfolgen. Insbesondere kann die Wiederaufnahme nicht darauf gestützt werden, dass der Schiedsspruch nicht oder nicht genügend oder falsch begründet sei.

§ 19 Verfahrenskosten

1. Mit der Erhebung einer Klage vor der Schiedsstelle ist vom Kläger ein Kostenvorschuss an den Schiedsstellenvorsitzenden zu entrichten. Dieser beträgt:
a. Bei der Kreisschiedsstelle 200,00 €.
b. Bei der Landesschiedsstelle 400,00 €.
Wird der gezahlte Kostenvorschuss für eine Klage nicht vollständig benötigt, so werden nachträglich nur die tatsächlichen Kosten verrechnet.

2. In den Fällen des § 5 Absatz 1 und 2 wird der Vorschuss von der Kreis- bzw. Landesverbandskasse getragen.

3. Der Vorsitzende der Schiedsstelle darf die Klage bzw. die Berufung erst nach Erhalt des Kostenvorschusses an den Beklagten oder an die Landesverbandsschiedsstelle weiterreichen. Er kann dem Kläger oder dem Berufungskläger zur Zahlung des Vorschusses eine Frist von 14 Tagen nach Erhalt der Klageschrift setzen. Erfolgt die Zahlung nicht innerhalb der gesetzten Frist, so hat der Vorsitzende dem Kläger mitzuteilen, dass das Verfahren bzw. die Berufung nicht durchgeführt wird.

§ 20 Kostenentscheidung

1. In jedem Urteil ist gleichzeitig über die Kosten zu entscheiden. In der Berufungsinstanz wird über die Kosten beider Rechtszüge entschieden.

2. Wird die Klage im ersten Rechtszug abgewiesen, auf die Berufung des Klägers im zweiten Rechtszug jedoch eine Entscheidung gegen den Beklagten gefällt, so hat der Beklagte die Kosten beider Rechtszüge zu tragen. Wird gegen den Beklagten im ersten Rechtszug entschieden, auf seine Berufung im zweiten Rechtszug die Ursprungsklage abgewiesen, so hat der Kläger die Kosten beider Rechtszüge zu tragen.

3. Jede Partei hat die Kosten der von ihr eingelegten Berufung zu tragen, wenn diese verworfen oder zurückgewiesen wird. Der Beklagte hat die Kosten einer von ihm eingelegten Berufung auch dann zu tragen, wenn die gegen ihn im ersten Rechtszug ergangene Entscheidung gemildert wird.

4. Einigen sich die Parteien gütlich oder wird die Klage oder Berufung durch Vergleich entschieden, müssen die entstandenen Kosten von jeder Partei zur Hälfte getragen werden.

5. Die durch Vertretung oder Beratung eines Beteiligten ihm entstehenden Kosten, wie Honorar, Gebühren und Auslagen etc., gehen ohne Rücksicht auf das Ergebnis des Schiedsstellenverfahrens stets zu seinen eigenen Lasten.

6. Die Kosten und Auslagen der Zeugen und Sachverständigen und sonstiger Beweismittel sind stets von der Partei zu tragen, die sie benannt hat. Eine Ladung von Zeugen und Sachverständigen erfolgt nur, wenn diese vorher schriftlich auf die Zahlung irgendwelcher Beträge verzichten.

7. Die Verfahrenskosten können den Kostenvorschuss übersteigen.

8. Verfahrenskosten, die den Kostenvorschuss übersteigen und nicht durch die Schiedsstelle eingetrieben werden können, werden durch die Kreis- bzw. Landesverbandskasse gedeckt.

§ 21 Kostenfreiheit

Ist jemand außerstande, die im § 19 Absatz 1 erwähnten Kosten zu tragen, so hat er dies bei Einreichung der Klage- oder Berufungsschrift schriftlich mitzuteilen. Die Schiedsstelle entscheidet darüber, ob das Verfahren oder die Berufung dennoch durchgeführt werden soll. Können durch das Verfahren die Kosten nicht gedeckt werden, wird der Kostenentscheid gemäß § 20 Absatz 8 verfasst. Über die Kostenfreiheitsentscheidung muss der Kreis- bzw. Landesverband informiert werden.

§ 22 Kostenzahlung

Die einer Partei im Verfahren auferlegten Kosten sind mit der Rechtskraft der Entscheidung fällig. Der Vorsitzende der Schiedsstelle hat dem Schuldner nach Rechtskraft der Entscheidung unter Angabe des Kontos eine Frist von einem Monat zur Zahlung der Kosten zu setzen. Im Falle der Nichtzahlung kann die Schiedsstelle unter anderem beschließen, dass der Schuldner als Mitglied seines Vereines gestrichen wird. Vor dem Beschluss hat die Schiedsstelle dem Schuldner Gelegenheit zu geben, sich schriftlich zu äußern. Der Beschluss zur Mitgliedsstreichung ist schriftlich abzufassen, von den Mitgliedern der Schiedsstelle zu unterschreiben und dem Betroffenen durch Postzustellungsurkunde zuzustellen. Eine Mitteilung erhalten außerdem:
a. Vereinsvorsitzende,
b. Kreisverbandsvorsitzende und
c. Landesverbandsvorsitzende.

§ 23 Wirkung der Entscheidung

1. Der rechtskräftige Ausschluss eines Mitgliedes auf bestimmte Zeit oder auf Lebenszeit hat zur Folge, dass das Mitglied während der Dauer des Ausschlusses an keiner Veranstaltung des Verbandes oder seiner Gliederungen teilnehmen und auch keinem anderen Verein des Verbandes beitreten darf.

2. Die Mitgliedschaft oder die Berechtigung zur Teilnahme an Einrichtungen oder Veranstaltungen des Verbandes ruht, wenn gegen ein Mitglied durch erstinstanzliche Entscheidung auf Ausschluss erkannt, diese Entscheidung aber noch nicht rechtskräftig ist.

3. Erwirbt eine rechtskräftig ausgeschlossene Person die Mitgliedschaft in einem Verein, so ist die Mitgliedschaft nach Entdeckung, ohne erneute Durchführung eines Schiedsverfahrens, mit sofortiger Wirkung zu streichen.

§ 24 Verzeichnis des Landesverbandes

Der Landesverbandsvorsitzende hat ein alphabetisch geordnetes Verzeichnis der rechtskräftig aus dem Verband ausgeschlossenen Personen mit Vor- und Zunamen, Berufsbezeichnung, genauer Anschrift, Angabe des letzten Vereines dem der oder die Verurteilte angehörte und Angabe des Inkrafttretens und der Dauer des Ausschlusses zu führen und auf dem Laufenden zu halten.

Gemäß ZDRK-Beschluss vom 13. Juni 1965 darf ein ausgeschlossenes Mitglied in keinem anderen Landesverband des ZDRK wieder aufgenommen werden. Der Landesverband, der ein Mitglied ausschließt, ist aber verpflichtet, dem ZDRK den Ausschluss schriftlich zu melden. Der ZDRK unterrichtet danach alle anderen Landesverbände durch Rundschreiben und in der Fachzeitschrift.

§ 25 Gnadengesuch

Jede auf bestimmte Zeit oder Lebenszeit ausgeschlossene Person hat die Berechtigung, an den Vorsitzenden des Landesverbandes ein Gnadengesuch zu richten. Das Gnadengesuch muss in schriftlicher Form erfolgen. Über das Gnadengesuch entscheiden der geschäftsführende Landesverbandsvorstand und die Mitglieder der Schiedsstelle gemeinsam mit 2/3 Mehrheit.

§ 26 Entschädigung der Schiedsstelle

1. Die Mitglieder der Schiedsstelle üben ihr Amt als Ehrenamt aus.

2. Bare Auslagen werden den Mitgliedern ersetzt.

3. Bei Fahrten, die bedingt durch die Ausübung eines Verfahrens sind, steht den Mitgliedern einer Schiedsstelle eine Aufwandsentschädigung, d.h. Fahrgeld und Tagegeld, nach den Sätzen des Landesverbandes im Rahmen der Bestimmungen des Zentralverbandes Deutscher Rasse-Kaninchenzüchter (ZDRK) zu.

4. Die Entschädigung der Schiedsstelle ist ein Teil der Verfahrenskosten.

§ 27 Ausschluss eines Mitgliedes

1. Gemäß § 8 Absatz 2 der Satzung des Landesverbandes Westfälischer Rassekaninchenzüchter e.V. wird das Verfahren über den Ausschluss eines Mitgliedes durch diese Schiedsordnung geregelt.

2. Den Ausschluss eines Mitgliedes kann beantragen:
a. Ein Mitglied des eigenen Vereines.
b. Der Kreisverbandsvorsitzende bei Mitgliedern seines Kreises.
c. Der Landesverbandsvorsitzende.

3. In den Fällen des Absatzes 2 Ziffer a entscheidet die Mitgliederversammlung des Vereines mit 3/4 Mehrheit. Vor der Einberufung der Mitgliederversammlung hat der Vorsitzende das betreffende Mitglied über den Antrag auf seinen Ausschluss schriftlich zu unterrichten. Ihm wird die Möglichkeit gegeben, sich binnen eines Monates schriftlich zu dem Antrag zu äußern. Nach Verstreichung der Frist kann der Vorsitzende die Mitgliederversammlung einberufen. Zwischen Ladung und Termin müssen mindestens 14 Tage liegen. Zu dieser Mitgliederversammlung müssen alle Mitglieder schriftlich eingeladen werden. Der Einladung ist eine Tagesordnung beizufügen, welche einen Ordnungspunkt enthält, in dem der Antrag auf Ausschluss eines Mitgliedes angekündigt wird. Während der Mitgliederversammlung muss dem betreffenden Mitglied rechtliches Gehör verschafft werden. Ein Mitglied kann auch ausgeschlossen werden, ohne anwesend zu sein. Die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist beiden Parteien schriftlich mitzuteilen und in einem Protokoll festzuhalten. Gegen diese Entscheidung hat nur der Beklagte Anspruch auf eine Berufung. Die Berufungsinstanz ist die zuständige Kreisschiedsstelle.

4. Ein Antrag gemäß Absatz 2 Ziffern b und c wird unter Beachtung der §§ dieser Schiedsordnung in erster Instanz vor der zuständigen Kreisschiedsstelle behandelt.

5. Ein Mitglied ist automatisch ausgeschlossen, wenn es trotz nachweislich schriftlicher Mahnung mit seinen Beiträgen mindestens 3 Monate in Verzug ist.

§ 28 Änderung der Schiedsordnung

Die Änderung dieser Schiedsordnung kann nur von einer beschlussfähigen Mitgliederversammlung des Landesverbandes mit einfacher Mehrheit beschlossen werden.

§ 29 Schlussbestimmungen

Sollten eine oder mehrere Bestimmungen der Schiedsordnung ganz oder teilweise der Rechtswirksamkeit ermangeln, so sollen dennoch die übrigen Bestimmungen wirksam bleiben. Im Zweifel wird die Schiedsordnung durch die einschlägigen Bestimmungen der Zivilprozessordnung ergänzt.

§ 30 Inkrafttreten

Diese Schiedsordnung wurde auf der ordentlichen Mitgliederversammlung in Hamm am 06. April 2008 beschlossen. Sie ersetzt die alte Schiedsordnung vom 03. Oktober 1982.

Hamm, den 06. April 2008

Landesverbandsschiedsstellenvorsitzender: Gerd Koppmeier, Castrop-Rauxel

Landesverbandsvorsitzender: Rainer Schwarzelmüller, Hagen

Landesverband Westfälischer Rassekaninchenzüchter e. V.

Richtlinie
für die Abteilung Kanin-Hop

§ 1 Name und Sitz

Die Kanin-Hop-Abteilung, nachstehend LV-Abteilung genannt, ist eine Abteilung des Landesverbandes Westfälischer Rassenkaninchenzüchter e.V. deren Hauptaufgabe es ist, die Interessen der Kanin-Hop-Gruppen angeschlossener Kreisverbände zu vertreten.

Sitz der LV-Abteilung im Landesverband ist der jeweilige Wohnsitz des Abteilungsleiters.

§ 2 Aufgaben der Kanin-Hop-Abteilung

Der Aufgabenbereich der LV-Abteilung liegt in der:

- Betreuung und Verwaltung von Kanin-Hop und dessen Gruppen im Landesverband
- Organisation und Verwaltung von Kanin-Hop-Turnieren
- Aus- und Weiterbildung von Kanin-Hop Schiedsrichtern
- Beratung und Schulung der Mitglieder in Wort, Schrift und Bild.

Hierbei sind die Belange des Tierschutzes und die dazu ergänzenden Bestimmungen des ZDRK einzuhalten.

§ 3 Vereins- und verbandsrechtliche Stellung von Kanin-Hop

Im Landesverband ist für Kanin-Hop nur eine Abteilung zulässig – die Landesverbands-Kanin-Hop-Abteilung (LV-Abteilung).

Sobald ein Mitglied in einem Rassekaninchen - oder Kleintierzuchtverein (Ortsverein) aktiv Kanin-Hop betreibt, ist eine Kanin-Hop-Gruppe in dem jeweiligen Ortsverein zu bilden. Der Verein hat einen Gruppenleiter zu benennen, der als Ansprechpartner für Kanin-Hop gilt. Der Gruppenleiter muss volljährig sein.

§ 4 Mitgliedschaft

Für die Mitgliedschaft in einer Kanin-Hop-Gruppe ist die Mitgliedschaft in dem Ortsverein zu dem die Kanin-Hop-Gruppe gehört zwingende Voraussetzung. Weiterhin ist folgendes zu beachten:

1. Jeder kann Mitglied in einer oder mehreren Kanin-Hop-Gruppen des eigenen Landesverbandes werden, sofern er dem jeweiligen Ortsverein angehört.
2. Die Mitgliedschaft in einer oder mehreren Kanin-Hop-Gruppen eines anderen Landesverbandes ist möglich.

Jede Gruppe meldet seine Mitglieder namentlich über den Ortsverein und Kreisverband an den Landesverband. Mitgliedernachmeldungen bis zum 31. Dezember des Jahres erfolgen ebenfalls über den Kreisverband an den Landesverbandsvorsitzenden. Der Landesverband übermittelt diese Daten an die LV-Abteilung.

Die LV-Abteilung meldet ihre Mitglieder bis zum 31. Januar eines jeden Jahres an den ZDRK-Abteilungsleiter. Stichtag ist der 31.12. des Vorjahres.

§ 5 Rechte und Pflichten

Die LV-Abteilung und die einzelnen Kanin-Hop-Gruppen können eigene Richtlinien ausarbeiten und beschließen. Diese dürfen jedoch nicht im Widerspruch zur Satzung des ZDRK und den Richtlinien des ZDRK, zu den Satzungen und Ordnungen des Landesverbandes sowie zu den Kanin-Hop-Bestimmungen des ZDRK stehen.

§ 6 Versammlungen

Zur umfassenden Information der Mitglieder findet jährlich eine ordentliche Mitgliederversammlung in der LV-Abteilung mit Lehrtagung statt, bei der auch die Kassenprüfung erfolgt.

Die schriftliche Einladung erfolgt durch den Abteilungsleiter mittels einer einfachen Übersendung durch ein Postunternehmen, Email oder Fax unter Angabe des Ortes, des Zeitpunktes und der vorgesehenen Tagesordnung mit einer Frist von 6 Wochen.

Die Tagesordnung für eine ordentliche Mitgliederversammlung muss enthalten:

a) Berichte der Vorstandsmitglieder.

b) Entlastung des Abteilungsvorstandes.

c) Neuwahlen (soweit erforderlich).

d) Anträge.

Jede ordnungsgemäß einberufene ordentliche Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Delegierten beschlussfähig. Für Beschlüsse zu Änderungen der Richtlinie müssen mindestens 50% der Stimmberechtigten vertreten sein und diese mit einer Mehrheit von ¾ der Stimmen der Änderung zustimmen.

Die ordentliche Mitgliederversammlung beschließt, soweit die Richtlinie nicht weiteres vorsieht, mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Abteilungsleiters.

Es steht dem Abteilungsvorstand frei zu weiteren Versammlungen, Tagungen und Schulungen einzuladen.

§ 7 Vorstand und Verwaltung

Die LV-Abteilung hat einen Vorstand und eine interne Verwaltung. Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:

- Abteilungsleiter
- Stellvertretender Abteilungsleiter
- Schriftführer
- Kassierer
- Beisitzer

Stellung und Aufgabe des Abteilungsleiters und seiner Verwaltung:

Der Abteilungsleiter regelt den vorgegebenen Aufgabenbereich der LV-Abteilung in Zusammenarbeit mit seiner Verwaltung. Der Abteilungsleiter ist Mitglied des Landesverbandsvorstandes. Er ist u.a. für die Schulungen in Theorie und Praxis während jeder ordentlichen Mitgliederversammlung der LV-Abteilung verantwortlich. Außerdem ist er dafür mitverantwortlich, dass Neuigkeiten und Änderungen, die Kanin-Hop betreffen, an die Gruppen im Landesverband weitergeleitet werden. Diese können in schriftlicher Form bzw. über weitere Medien und auch über den Referenten für Öffentlichkeitsarbeit im Landesverband veröffentlicht werden.

Der stellvertretende Abteilungsleiter unterstützt den Abteilungsleiter bei der gesamten Verwaltungsarbeit.

Der Schriftführer hat die Aufgabe, von allen Sitzungen bzw. Versammlungen der LV-Abteilung eine Niederschrift zu erstellen, die von ihm und dem Abteilungsleiter zu unterzeichnen ist. Eine Kopie erhalten alle Mitglieder des Abteilungsvorstandes, die Gruppenleiter und der Landesverbandsvorsitzende mittels einer einfachen Übersendung durch ein Postunternehmen, Email oder Fax.

Der Kassierer hat die Aufgabe, die Kassenführung vorzunehmen, die gemäß der ZDRK-Satzung insbesondere unter der Beachtung gemeinnütziger Zwecke zu erfolgen hat. Die Kasse ist jährlich bis zum 31. Dezember abzuschließen. Es ist ein Kassenbericht zu erstellen. Eine Kopie des geprüften Kassenberichtes erhält der Landesverbandsvorsitzende.

Der Beisitzer unterstütz die Verwaltung bei allen Aufgaben.

Weitere Aufgaben der Abteilung, wie die Aus- und Weiterbildung von Schiedsrichtern, Verwaltung von Turnierergebnissen und anstehende weitere Aufgaben, können nach gemeinsamer Absprache unter den Mitgliedern des Abteilungsvorstandes aufgeteilt werden.

§ 8 Wahl- und Stimmrecht

1. Der amtierende Abteilungsleiter leitet die Versammlungen und stellt die Anwesenheit der Delegierten der Kanin-Hop-Gruppen fest.

2. Jeder Kanin-Hop-Gruppe steht je angefangene 5 gemeldete Mitglieder eine Stimme zu. Die Mitglieder des Abteilungsvorstandes haben je eine Stimme. Werden von einem Mitglied des Abteilungsvorstandes mehrere Funktionen wahrgenommen, so steht dieser Person bei Beschlussfassungen nur eine Stimme zu,

3. Die Delegierten der Kanin-Hop-Gruppen werden von ihren Gruppen bestimmt.

4. Nicht anwesende Kanin-Hop-Gruppen und nicht anwesende Mitglieder des Abteilungsvorstandes sind vom Stimmrecht ausgeschlossen.

5. Wählbar ist jedes Mitglied einer Kanin-Hop-Gruppe des Landesverbandes.

6. Die Wahl der Vorstandsmitglieder der LV-Abteilung erfolgt getrennt, entsprechend den auszuübenden Ämtern.

Wahlfolge:

Der Wahlrhythmus aller Vorstandsmitglieder der LV-Abteilung beträgt 4 Jahre. Die Wahlen erfolgen in folgendem Rhythmus:

1. Jahr	Stellvertretender Abteilungsleiter
2. Jahr	Schriftführer
3. Jahr	Kassierer
4. Jahr	Abteilungsleiter und Beisitzer

7. Der Abteilungsleiter lässt aus den Reihen der Delegierten einen Wahlvorstand wählen, der auch die Versammlungsleitung bis zum Abschluss der Wahlen übernimmt.

8. Der Wahlvorstand übernimmt die Durchführung der Wahlen. Er nimmt Wahlvorschläge aus den Reihen der stimmberechtigten Delegierten entgegen. Der Vorgeschlagene sollte anwesend sein. Ist der Vorgeschlagene nicht anwesend, so muss eine schriftliche Einverständniserklärung von ihm vorliegen, in der er erklärt, dass er sich zur Wahl stellt und im Falle seiner Wahl diese annimmt.

9. Wahldurchführung:
   a) Vor der Wahl ist die Gesamtzahl der berechtigten Delegiertenstimmen festzustellen und bekannt zu geben.
   b) Zur Wahl müssen saubere und unbeschriebene Stimmzettel benutzt werden.
   c) Es gelten für die Wahlen innerhalb der LV-Abteilung folgende Regeln:
      - Wird nur eine Person vorgeschlagen, kann die Wahl per Akklamation (Handzeichen) oder geheim nach Stimmenzahl erfolgen.
      - Es steht jedem Delegierten frei, eine Wahl per Akklamation abzulehnen.
      - Werden zwei und mehr Personen für ein Vorstandsamt vorgeschlagen, dann hat die Wahl schriftlich und geheim zu erfolgen.
      - Stellen sich mehr als zwei Personen für ein Amt zur Wahl, so hat der erste Wahlgang wie vorstehend (Buchstabe c, Punkt 3) beschrieben zu erfolgen. Als gewählt gilt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Erreicht keiner der zur Wahl vorgeschlagenen Personen diese Stimmenzahl, so findet eine Stichwahl zwischen den Beiden statt, die am meisten Stimmen erhalten haben.
      - Bei einer Pattsituation muss erneut gewählt werden.

10. Scheidet ein Mitglied des Abteilungsvorstandes während der laufenden Amtszeit vorzeitig aus, so kann der Abteilungsvorstand kommissarisch durch Beschluss einen Nachfolger bestimmen. Die dann folgende ordentliche Mitgliederversammlung wählt für die Restdauer der Amtszeit ein neues Vorstandsmitglied.

11. Die Wahl des gewählten Abteilungsleiters muss durch die Delegierten der ordentlichen Mitgliederversammlung oder Herbstversammlung des Landesverbandes bestätigt werden.

12. Auf der ordentlichen Mitgliederversammlung werden 2 Kassenprüfer für das laufende Geschäftsjahr gewählt. Wiederwahl ist möglich, allerdings darf ein Kassenprüfer nur 3 Geschäftsjahre hintereinander die Kasse prüfen. Mitglieder des Abteilungsvorstandes dürfen nicht zu Kassenprüfern gewählt werden.

§ 9 Turniere

Die Genehmigungen für Turniere sind bei der LV-Abteilung zu beantragen. Die Turnierbestimmung ist gleichzeitig dem Abteilungsleiter für Kanin-Hop im ZDRK vorzulegen.

Nicht statthaft sind bei der Namensgebung von Turnieren u. a. folgende Wortbegriffe – einzeln oder auch im Wortzusammenhang – wie Deutsch, Germania, Bundes, National, International, Europa, EWG, Europa, EE, Welt.

§ 10 Haltung von Kaninchen

Die Haltung der Kaninchen hat in den vom ZDRK vorgegebenen Buchtengrößen, entsprechend der Größe und dem Typ der Rassen, zu erfolgen. Die Stallanlage hat in allen Belangen vorbildlich zu sein. Im Übrigen müssen Buchten und Haltungsbedingungen mindestens der Richtlinie des ZDRK entsprechen. Zu den Kanin-Hop-Turnieren sind nur gesunde und vitale Kaninchen zugelassen.

§ 11 Statistik

Für den statistischen Nachweis im ZDRK haben die Gruppenleiter an den Abteilungsvorstand bis zum 31. Dezember eines jeden Jahres folgende Angaben weiterzuleiten:

- Zahl der gemeldeten Mitglieder
- Anzahl der durchgeführten Turniere
- Zahl der auf den Turnieren startenden Tiere

Die Daten beziehen sich immer auf das abgelaufene Geschäftsjahr. Die Zahl der gemeldeten Mitglieder wird mit den, an den Landesverbandsvorsitzenden gemeldeten, Zahlen der Kreisverbände abgeglichen (§ 4 Absatz 2).

§ 12 Schlussbestimmung und Inkrafttreten

Diese Richtlinie wurde gemäß Satzung und Geschäftsordnung des Landesverbandes Westfälischer Rassenkaninchenzüchter e.V. und von der Abteilung Kanin-Hop im Landesverband beschlossen. Sie tritt mit deren Unterschrift in Kraft.

Sie ist Eigentum des Landesverbandes Westfälischer Rassenkaninchenzüchter e.V.
Nachdruck verboten.

Menden, den 23. April 2023

Landesverbandsvorsitzender: Peter Hölzer, Menden

Abteilungsleiter für Kanin-Hop, Kai Sander, Lemgo

Satzung
der Preisrichtervereinigung Westfalen-Lippe für Kaninchenzucht e.V.

angeschlossen an den Deutschen Preisrichter-Verband für Kaninchenzucht e.V. (DPV)
und an den Landesverband Westfälischer Rasssekaninchenzüchter eV.

§ 1 Name und Sitz

Die *Preisrichtervereinigung Westfalen-Lippe e.V.* ist eine Untergliederung des Deutschen Preisrichter-Verbandes für Kaninchenzucht (DPV) e.V. sowie unter Leitung des Obmanns für Preisrichter eine Untergliederung des Landesverbandes Westfälischer Rassekaninchenzüchter e.V.
Die Vereinigung ist in Gruppen eingeteilt, über deren Bereich die Hauptversammlung der Vereinigung beschließt.
Die Vereinigung hat ihren Sitz in Münster (Westf.).

§ 2 Zweck und Aufgaben

Die Vereinigung verfolgt das Ziel, in Übereinstimmung mit den Aufgaben und Zielsetzungen des DPV die Beurteilung der Rassekaninchen nach den Forderungen des Standards, der Allgemeinen Ausstellungsbestimmungen des ZDRK und sonstiger einschlägiger Ergänzungen zu fördern und damit den Leistungsstand der Rassekaninchenzucht anzuheben.
Hierzu dienen unter anderem:
a) Ausbildung und Schulung der Preisrichter[1] für Kaninchen und Exponate aus der Kaninchenzucht,
b) Förderung des Meinungsaustauschs zur gleichmäßigen Auslegung und Anwendung der geltenden Bewertungsvorschriften,
c) Ausgabe von Schulungsbriefen,
d) Mitarbeit an den geltenden Bewertungsvorschriften in Kooperation mit der Standardkommission des Landesverbandes,
e) Durchführung der Schulung und Prüfung von Preisrichteranwärtern, Hilfspreisrichtern und Preisrichtern im Rahmen der Bestimmungen des DPV für die Zulassung, Ausbildung, Prüfung und Fortbildung der Preisrichter,
f) Förderung der Rassekaninchenzucht,
g) Schutz des Preisrichters gegen unberechtigte Angriffe,
h) Aufnahme in und Ausschluss aus der Vereinigung im Rahmen der Bestimmungen des DPV,
i) Koordination der Schulungsarbeit in den Preisrichtergruppen,
k) Pflege der Kameradschaft der Preisrichter untereinander.

§ 3 Mitgliedschaft

Die Vereinigung erstreckt sich auf das Gebiet des Landesverbandes Westfälischer Rassekaninchenzüchter e.V. Ausnahmen sind nur mit Zustimmung der beteiligten Landesvereinigungen und Landesverbände sowie mit dem Einverständnis des DPV möglich.
Mitglied der Vereinigung kann jeder werden, der die erforderlichen Voraussetzungen der Aufnahmeordnung des DPV erfüllt und mit Erfolg eine theoretische Prüfung abgelegt hat.
Die Anmeldung zur Aufnahmeprüfung hat in den Preisrichtergruppen bis zum 1. Dezember zu erfolgen. Die Gruppenvorsitzenden leiten die entsprechenden Unterlagen bis zum 31. Dezember an den 1. Vorsitzenden der Landesvereinigung weiter. Die Aufnahmeprüfung findet bis auf weiteres im Februar statt. Nicht fristgerecht eingereichte Anmeldungen können in der Regel erst im Folgejahr berücksichtigt werden.
Das Aufnahmealter ist das 20. Lebensjahr , das Höchstalter 50 Jahre.
Jeder Anmeldung zur Preisrichterausbildung sind beizufügen:
a) eine Bestätigung des/der Vorsitzenden des zuständigen Kaninchenzüchtervereins, in der bescheinigt wird, dass der/die Antragsteller/in mindestens 5 Jahre aktiv in der Rassekaninchenzucht tätig war sowie weiterhin aktive/r Züchter/in und Mitglied im örtlichen Kaninchenzuchtverein ist, dass er/sie auch auf größeren Schauen erfolgreich hervorgetreten ist und dass er/sie sich bisher in der Organisation kameradschaftlich und untadelig geführt hat,
b) die entsprechenden Angaben zur Person.

---
1) Die Sammelbezeichnung Preisrichter schließt die Preisrichterinnen mit ein.

§ 3 Mitgliedschaft (Forts.)

Jeder Anmeldung zur Ausbildung als Preisrichterin für Erzeugnisse sind beizufügen:
a) eine Bestätigung der Vorsitzenden der zuständigen Frauengruppe, in der bescheinigt wird, dass die Antragstellerin mindestens 5 Jahre aktiv in der entsprechenden Selbstverwertungsgruppe tätig war sowie weiterhin als aktives Mitglied tätig ist,
b) ein Nachweis über den Besuch von 2 Pelznäh- oder Wollkursen,
c) die entsprechenden Angaben zur Person.
Die Aufnahme in die Vereinigung erfolgt erst nach bestandener Prüfung. Die Prüfung kann einmal wiederholt werden.

§ 4 Austritt

Ein Austritt aus der Vereinigung kann nur zum Schluss eines Geschäftsjahres, das dem Kalenderjahr entspricht, erfolgen und ist dem Vereinigungsvorsitzenden über den zuständigen Gruppenvorsitzenden schriftlich mitzuteilen.

§ 5 Beitrag

Über die Höhe des Jahresbeitrages entscheidet die Jahreshauptversammlung.

§ 6 Leitung der Vereinigung

a) Die Leitung der Vereinigung erfolgt durch den Vorstand. Er besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Schriftführer, dem Kassierer und dem Schulungsleiter.

b) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende, die die Vereinigung je einzeln gerichtlich und außergerichtlich vertreten. Die Genannten haften in Vermögensangelegenheiten nur mit dem Vermögen der Vereinigung.

c) Dem erweiterten Vorstand gehören außerdem die Gruppenvorsitzenden an.

d) Jedes Vorstandsmitglied zu a) wird von der Jahreshauptversammlung jeweils für eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt. Zur Gewährleistung der Kontinuität der Vorstandsarbeit ist anzustreben, jährlich jeweils nur ein Vorstandsmitglied neu zu wählen. Wiederwahl ist zulässig.
Gewählt ist, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt.

§ 7 Entschädigung der Vorstandschaft

Die Ämter der Vorstandschaft sind Ehrenämter. Den Vorstandsmitgliedern werden jedoch bare Auslagen ersetzt. Bei Reisen im Auftrage der Vereinigung wird eine Aufwandsentschädigung, d.h. Fahrgeld und Tagegeld, nach den Sätzen des Landesverbandes im Rahmen der Bestimmungen des ZDRK und des DPV erstattet.

§ 8 Aufgaben der Vorstandschaft

a) Der 1. Vorsitzende beruft die Sitzungen der Vorstandschaft und die Mitgliederversammlungen ein und leitet sie. Er kann die Leitung einer Versammlung oder eines Teils der Versammlung einem anderen Vorstandsmitglied übertragen. Er unterzeichnet verantwortlich alle Veröffentlichungen und wichtigen Schriftstücke der Vereinigung. Er hat das Recht, an allen Veranstaltungen der Gruppen teilzunehmen. Ist der 1. Vorsitzende verhindert, nimmt der 2. Vorsitzende seine Aufgaben wahr.
Der 1. Vorsitzende ist zugleich als Obmann für Preisrichter im Landesverband Mitglied des Landesverbandsvorstands; hierzu bedarf er der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung des Landesverbandes.
b) Der 2. Vorsitzende unterstützt den 1. Vorsitzenden bei seiner Arbeit insbesondere hinsichtlich der Kooperation mit den Preisrichtergruppen, der vorzunehmenden Ehrungen und der Überprüfung der Schulungsteilnahmen. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 6, Absatz b) und des § 8 Absatz a).
c) Der Schriftführer hat die Niederschrift über alle Sitzungen anzufertigen, sie ins Protokollbuch einzutragen bzw. in die Protokollmappe einzuheften und in ihren wesentlichen Ergebnissen in der Fachpresse zu veröffentlichen. Die Protokolle sind nach Genehmigung durch die nachfolgende Versammlung von ihm und dem 1. Vorsitzenden zu unterzeichnen. Im Benehmen mit dem 1. Vorsitzenden kann er eventuell notwendigen Schriftverkehr erledigen.

§ 8 Aufgaben der Vorstandschaft (Forts.)

d) Dem Kassierer obliegt das ganze Rechnungswesen. Er führt die Kassengeschäfte. Über alle Einnahmen und Ausgaben hat er genau Buch zu führen, Belege vorzulegen und Rechenschaft zu geben.
e) Der Schulungsleiter unterstützt den 1. Vorsitzenden in allen Fragen der Ausbildung, Weiterbildung und Prüfung. Er stellt in geeigneter Form Schulungs- und Übungsmaterialien zur Verfügung und beurteilt die Prüfungsergebnisse im Einvernehmen mit den übrigen Mitgliedern des Prüfungsausschusses.
f) Die Gruppenvorsitzenden sind verantwortlich für die praktische und theoretische Schulung in den Gruppen, für die Kontrolle der Schulungsteilnahme und für die Umsetzung der Vereinigungsbeschlüsse sowie der Schulungsangebote des DPV und der Vereinigung in den Gruppen.
Der Vorstand der Vereinigung nach § 6c ist weiterhin zuständig für die Festlegung von Zeitpunkt, Zahl und Art der Hauptschulungen, für die Festlegung der Zahl der Gruppenschulungen sowie für die Verhängung einstweiliger Maßnahmen, z.B. einstweiliger Sperren, gegen einzelne Mitglieder im Rahmen der Bestimmungen des DPV.

§ 9 Mitgliederversammlungen

Die Einladung zu einer Hauptversammlung bzw. Hauptschulung erfolgt durch den 1. Vorsitzenden der Vereinigung schriftlich und durch das ZDRK-Fachorgan unter Angabe des Ortes, des Zeitpunktes und der vorgesehenen Tagesordnung mit einer Frist von einem Monat. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können mit einer Frist von zwei Wochen einberufen werden.
Die Mitgliederversammlungen der Vereinigung sind Vollversammlungen; jedes Mitglied der Vereinigung ist zur Teilnahme verpflichtet und hat Stimmrecht. Jede ordentlich einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder erschienen sind.

Mindestens einmal im Jahr ist eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. In den Aufgabenbereich der Mitgliederversammlung, insbesondere einer Hauptversammlung fallen:

1. Entgegennahme der Berichte,
2. Überprüfung der Vorstandsarbeit durch Erteilung oder Verweigerung der Entlastung,
3. Wahl der Kassenprüfer sowie Wahl bzw. Abwahl der Vorstandschaft bzw. einzelner Vorstandsmitglieder nach § 6a,
4. Festsetzung des Jahresbeitrags,
5. Beschlussfassung über die gestellten Anträge,
6. Beschlussfassung über Zulassung, Bildung und Bereiche von Preisrichtergruppen,
7. Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern sowie Verbandsstrafen,
8. Satzungsänderungen,
9. Auflösung der Vereinigung.

§ 10 Gruppenvorstandschaft

In den Gruppen setzt sich der Vorstand aus dem Gruppenvorsitzenden und dem Schulungsleiter zusammen. Den Gruppen bleibt es überlassen, den Vorstand zu erweitern.

§ 11 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr richtet sich nach dem Geschäftsjahr des Landesverbandes; es ist identisch mit dem Kalenderjahr.

§ 12 Kassenprüfung

Die Prüfung der Kasse kann zu jeder Zeit durch die gewählten Kassenprüfer erfolgen. Am Schluss des Geschäftsjahres muss die Kasse geprüft werden. Über das Ergebnis ist in der Hauptversammlung Bericht zu erstatten. Die Kassenprüfer werden in der Jahreshauptversammlung für das laufende Geschäftsjahr gewählt.

§ 13 Antragsfristen

Anträge zu den ordentlichen Mitgliederversammlungen müssen wenigstens 14 Tage vor der Versammlung beim 1. Vorsitzenden eingegangen sein. Über Dringlichkeitsanträge entscheidet die Versammlung mit einfacher Mehrheit.

§ 14 Bewertungsvorschriften

Es sind alle einschlägigen Bestimmungen des ZDRK und des DPV verbindlich.
Bei Vereinen, Gruppen, Clubs usw., die aus irgendwelchen Gründen vom Landesverband gesperrt worden sind, dürfen die Mitglieder der Vereinigung keine Bewertung übernehmen.
Es ist den Preisrichtern nicht gestattet mehr als eine Bewertung an einem Tag durchzuführen (siehe AAB und DPV-Satzung).

§ 15 Schulungsteilnahme

Grundsätzlich ist die Teilnahme an allen Schulungen der Vereinigung und der Gruppen verpflichtend. Bei Fernbleiben ist in der Regel eine schriftliche Entschuldigung vorher einzureichen.
Im ersten Viertel des Geschäftsjahres findet eine Jahreshauptversammlung mit Hauptschulung statt. Eine zweite Hauptschulung für die Vorstandsmitglieder der Vereinigung, die Gruppenvorsitzenden und die Gruppenschulungsleiter findet in der Regel vor Mitte September im Nachgang zur DPV-Haupttagung statt. Von den einzelnen Gruppen werden 5 Schulungen pro Jahr durchgeführt; die letzte Gruppenschulung muss nach der zweiten Hauptschulung stattfinden.
Mitglieder der Vereinigung, die weder an der Jahreshauptversammlung noch an der letzten Gruppenschulung teilgenommen haben, dürfen in der Regel im folgenden Jahr keine Bewertungen durchführen. Über eventuelle weitere Maßnahmen entscheidet die Jahreshauptversammlung. Versäumte Gruppenschulungen werden in der Regel in einer anderen Gruppe der Landesvereinigung nachgeholt. Wer die vorgeschriebene Anzahl an Schulungen (Jahreshauptversammlung oder letzte Gruppenschulung sowie mindestens drei weitere Gruppenschulungen) nicht besucht hat, wird automatisch für das nächste Geschäftsjahr gesperrt.
Anwärter und Hilfsrichter müssen die Mitgliederversammlung der Vereinigung und alle Schulungen ihrer Gruppe sowie die für sie angesetzten Sonderschulungen besuchen. Andernfalls können sie von der Prüfung zurückgestellt werden.

§ 16 Verbandsstrafen, Ausschluss

Für die Festsetzung von Verbandsstrafen - entsprechend den Vorschriften der Paragraphen 14 und 15 der Satzung des DPV - ist die Mitgliederversammlung der Vereinigung zuständig.
Bei Verstößen eines Mitglieds kann der Vorstand der Vereinigung nach § 6a nach Anhörung des Betroffenen eine einstweilige Sperre für die Ausübung des Preisrichteramtes aussprechen. Diese verliert nach Ablauf von drei Monaten ihre Wirkung, wenn sie nicht vorher durch eine Mitgliederversammlung der Vereinigung bestätigt oder durch eine andere Verbandsstrafe ersetzt oder ergänzt worden ist.
Bei schweren bzw. wiederholten Verstößen gegen die Satzung oder die Interessen der Vereinigung kann die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes den Ausschluss eines Mitglieds aus der Vereinigung beschließen.
Gegen die Festsetzung von Verbandsstrafen ist das Mittel der Berufung zulässig. Die 2. Instanz ist die ordentliche Mitgliederversammlung des DPV. Bis zu deren Entscheidung ruhen die Rechte des Ausgeschlossenen.

§ 17 Ehrungen

Die Vereinigung kann sich durch Beschluss der Mitgliederversammlung eine Ehrenordnung geben. Diese ist nicht Bestandteil dieser Satzung. Die Ehrenordnung regelt die Ehrung besonders verdienter Mitglieder.

§ 18 Vermögensregelung

Im Falle der Auflösung der Preisrichtervereinigung Westfalen-Lippe geht das Vermögen der Vereinigung in die treuhänderische Verwaltung des Landesverbandes über. Sollte eine Nachfolgeorganisation gegründet werden, die die Interessen der Preisrichter für Kaninchenzucht auf der Ebene des Landesverbandes vertritt, ist ihr dann dieses Vermögen zu übergeben. Wird eine solche Nachfolgeorganisation nicht innerhalb von 5 Jahren gegründet, verfällt das Vermögen dem Deutschen Roten Kreuz.

§ 19 Satzungsänderungen, Mehrheiten

Eine Änderung dieser Satzung kann nur von einer ordentlich einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Für Satzungsänderungen und die Auflösung der Vereinigung ist eine Mehrheit von 2/3 der erschienenen Stimmberechtigten erforderlich.

§ 20 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde am 20. März 2016 auf der ordentlichen Mitgliederversammlung der Preisrichtervereinigung Westfalen-Lippe in Hamm beschlossen.
Sie ersetzt die alte Satzung vom 16. März 1997.

Hamm, den 20. März 2016

Der Vorstand:

1. Vorsitzender _____
Uwe Feuerer, Herscheid

2. Vorsitzender _____
Wolfgang Linnert, Steinhagen

Schriftführer _____
Thomas Rieswick, Rhede

Kassierer _____
Peter Hölzer jun., Menden

Schulungsleiter _____
Herbert Schwarzelmüller, Hagen

EHRENORDNUNG
der
Preisrichtervereinigung Westfalen-Lippe

1. Für Verdienste in der Preisrichtervereinigung Westfalen-Lippe verleiht der Vorstand durch seinen Vorsitzenden oder ein von ihm beauftragtes Vorstandsmitglied durch Urkunde die ausgesprochene Ehrung.

2. Die Ernennung zum **Altmeister** wird ausgesprochen für 25-jährige Tätigkeit als Preisrichter in der westfälisch-lippischen Preisrichtervereinigung.

3. Die Ernennung zum **Ehrenmitglied** wird ausgesprochen für große Verdienste um die Preisrichtervereinigung Westfalen-Lippe. Dies ist in der Regel der Fall bei Mitgliedern der Preisrichtervereinigung, die volle 25 Jahre ein Vorstandsamt in der Gruppe oder im Vorstand der Landesvereinigung ausgeübt haben oder die volle 30 Jahre aktiv das Preisrichteramt für die Vereinigung ausgeübt haben und davon 15 Jahre ein entsprechendes Vorstandsamt bekleidet haben oder die volle 40 Jahre aktiv das Preisrichteramt für die Vereinigung ausgeübt haben.

4. Anerkannte Vorstandstätigkeiten in den Gruppen sind die Ämter des Vorsitzenden und des Schulungsleiters. Anerkannte Vorstandstätigkeiten in der Vereinigung sind die Ämter des Vorsitzenden, des stellvertretenden Vorsitzenden, des Schriftführers, des Kassierers und des Schulungsleiters.

5. Die entsprechenden Anträge sind von den Gruppen bis zum 31. Januar einzureichen.

Diese Ehrenordnung wurde auf der Jahreshauptversammlung am 16. März 1997 im Hamm beschlossen.

Hamm, den 16. März 1997

W. Homing, Vors.

L.V. WESTFÄLISCHER KANINCHENZÜCHTER · ZENTRALVERBAND DEUTSCHER KANINCHENZÜCHTER E.V. · ZDK · PREISRICHTEROBMANN

Westfälisches Rassekaninchenherdbuch e. V.

Im Landesverband Westfälischer Rassekaninchenzüchter e. V.

Stand 01.04.2017

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Westfälisches Rassekaninchenherdbuch e. V. „ und hat seinen Sitz in 58553 Halver und erstreckt sich über das Gebiet des Landesverbandes Westfälischer Rassekaninchenzüchter e. V.

Der Verein ist Mitglied des Landesverbandes Westfälischer Rassekaninchenzüchter e. V.

Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Iserlohn auf dem Registerblatt VR 1710 eingetragen

§ 2 Zweck und Aufgaben

a) Wahrnehmung und Vertretung der Interessen der Westfälischen Rassekaninchenzüchter in der Öffentlichkeit, bei der Landwirtschaftskammer und den zuständigen Behörden und Organisationen auf Landes- und Bundesebene.

b) Die Umsetzung der einheitlichen Richtlinien für das Herdbuch für Normalhaar-, Haarstruktur-, Kurzhaarrassen sowie Angora-Herdbuchzucht im Landesverband Westfalen und im ZDRK, sowie die Durchführung von Leistungsschauen und Wettbewerben, Leistungsprüfungen und Betriebskontrollen in der Rassekaninchenherdbuchzucht.

c) Beratung und Förderung aller Züchter in allen Fragen der Rassekaninchen- und Rassekaninchenherdbuchzucht, tiergerechte Haltung und Fütterung, sowie Förderung der fachlichen Aus- und Fortbildung. Gegenseitiger Erfahrungsaustausch in Lehrgängen, Unterweisung und Beratung von Interessenten.

d) Das Westfälischen Rassekaninchenherdbuches e.V. erfüllt ausschließlich unmittelbar gemeinnützige Aufgaben, seine Tätigkeit ist nicht auf einen wirtschaftlichen Zweck ausgerichtet. Die von der Mitgliederversammlung festgesetzten Beiträge sind zur Deckung der Geschäftskosten und zur Erreichung der satzungsgemäß festgelegten Ziele zu verwenden.

e) Das Westfälischen Rassekaninchen Herdbuch e.V. ist konfessionell und politisch neutral.

§ 3 Mitgliedschaft

a) Jeder Rassekaninchenzüchter, der Mitglied eines Rassekaninchenzüchterverein im Landesverband Westfälischer Rassekaninchenzüchter e. V. ist, kann auf schriftlichen Antrag in das Westfälischen Rassekaninchen Herdbuch e.V. als Anwärter aufgenommen werden, sobald er das 18. Lebensjahr erreicht. hat. Er sollte die für das Herdbuch gemeldete Rasse drei Jahre gezüchtet haben.

b) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
Bei Ablehnung kann der Antragssteller innerhalb von vier Wochen bei der Geschäftsstelle schriftlichen Einspruch erheben. Die Jahreshauptversammlung entscheidet dann endgültig.

c) Anerkennung als Herdbuchzüchter
Die Anerkennung als Herdbuchzüchter ist frühestens nach zweijähriger Anwartschaft durch den Vorstand auszusprechen. Die Anerkennung erfolgt durch die Aushändigung einer Urkunde. Eine endgültige Entscheidung über die Anerkennung muss nach spätestens fünfjähriger Anwartschaft erfolgen.

§ 4 Rechte der Mitglieder

Die Mitglieder haben das Recht auf volle Unterstützung und Förderung durch das Westfälischen Rassekaninchen Herdbuches e.V. in Rahmen dieser Satzung.

Westfälisches Rassekaninchenherdbuch e. V.

Im Landesverband Westfälischer Rassekaninchenzüchter e. V.

Stand 01.04.2017

§ 5 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind verpflichtet, die Satzung einzuhalten und die satzungsgemäßen Richtlinien des Westfälischen Rassekaninchen Herdbuches e.V. zu befolgen.

a) Durch tatkräftige Mitarbeit die Bestrebung des Westfälischen Rassekaninchen Herdbuches e.V. zu unterstützen.

b) Keine Handlungen zu begehen, die gegen die Satzung und Herdbuchrichtlinien des ZDRK verstoßen oder dem Ansehen des Westfälischen Rassekaninchen Herdbuch e.V. abträglich sind.

§ 6 Beitragsregeln

Zur Durchführung der Aufgaben wird von jedem Mitglied ein Jahresbeitrag erhoben. Die Höhe des Beitrages beschließt die Mitgliederversammlung. Der Beitrag ist bis spätestens 1. Mai eines jeden Jahres für das laufende Geschäftsjahr zu entrichten. Bei einem Beitragsrückstand ruhen die Rechte des Mitgliedes.

Zusätzlich zum Jahresbeitrag wird von jedem Zuchtbetrieb (Einzelzüchter wie auch Zuchtgemeinschaften) eine Körbeihilfe entrichtet. Über die Höhe dieser Beihilfe entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 7 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft im Westfälischen Rassekaninchen Herdbuches e.V. erlischt, wenn:

a) Der Züchter stirbt.

b) Der Züchter auf eine weitere Mitgliedschaft schriftlich verzichtet.

c) Der Züchter nicht mehr Mitglied eines Rassekaninchenzüchtervereins im Landesverband Westfälischer Rassekaninchenzüchter e. V. ist.

d) Der Züchter gegen die Satzung und Richtlinien verstößt, oder ihm Betrugsabsicht nachgewiesen wird.

e) Der Züchter zwei Jahre hintereinander seinen geldlichen Verpflichtungen nicht nachgekommen ist.

f) Der Züchter nach fünfjähriger Anwartschaft die Bedingungen zur Anerkennung als Herdbuchzüchter nicht erfüllt.

§ 8 Verwendung finanzieller Mittel

Die dem Westfälischen Rassekaninchen Herdbuch e.V. zufließenden Mittel dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke Verwendung finden. Keine Person darf durch Vergütungen, die den Zwecken des Westfälischen Rassekaninchen Herdbuch e.V. fremd sind, begünstigt werden.

§ 9 Organe des Westfälischen Rassekaninchen Herdbuch e.V.

a) Der Vorstand
b) Die Mitgliederversammlung

§10 Vorstand

a) Die Leitung des Westfälischen Rassekaninchen Herdbuch erfolgt gemäß § 26 BGB durch den geschäftsführenden Vorstand. Er besteht aus:

1. Vorsitzender
2. stellv. Vorsitzenden
3. Schriftführer
4 Kassierer

b) Zum erweiterten Vorstand gehören:

Körrichter
Zuchtbuchführer
Beisitzer für Normal- und Kurzhaar
Beisitzer für Angora

Westfälisches Rassekaninchenherdbuch e. V.

Im Landesverband Westfälischer Rassekaninchenzüchter e. V.

Stand 01.04.2017

Die Herdbuchvorstandsmitglieder nach § 10 Buchstabe a) und § 10 Buchstabe b) der Satzung werden durch die ordentliche Mitgliederversammlung des Herdbuches grundsätzlich geheim nach Stimmenzahl auf je vier Jahre gewählt, Wiederwahl ist zulässig. Die Rotationsfolge ist:

- Im ersten Jahr wird der Vorsitzende gewählt. Noch gewählt bis 2019
- Im zweiten Jahr der stellv. Vorsitzende. Noch gewählt bis 2018
- Im dritten Jahr der Schriftführer bis 2021
- Im vierten Jahr der Kassierer bis 2020

So dass jedes Jahr ein geschäftsführendes Vorstandsmitglied gewählt werden muss

Als gewählt gilt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Erreicht keiner der zur Wahl vorgeschlagenen Personen diese Stimmenzahl, so findet eine Stichwahl zwischen den Beiden statt, die am meisten Stimmen erhalten haben. Zur Wahl müssen saubere und unbeschriebene Stimmzettel benutzt werden. Die Wahl ist für jedes einzelne Ehrenamt durchzuführen. Eine Gesamtwahl für alle anderen Ehrenämter in einem Wahlakt ist nicht zulässig.

Mehrere Vorstandsämter können einer Person übertragen werden. Die Aufgaben des Vorsitzenden dürfen von keinem anderen Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes wahrgenommen werden.

c) Das Herdbuch wird gemäß § 26 BGB gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden, den stellv. Vorsitzenden, den Schriftführer und den Kassierer, und zwar durch jeden allein, vertreten. Die Genannten haften in Vermögensangelegenheiten nur mit dem Vermögen des Verbandes.

d) Der geschäftsführende Vorstand beschließt über alle grundsätzlichen Fragen, soweit sie nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten, sind mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

e) Der geschäftsführende Vorstand ist berechtigt, Personen, die nicht dem Westfälischen Rassekaninchen Herdbuch e.V. angehören, zu Beratungen hinzuzuziehen.

f) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

Westfälisches Rassekaninchenherdbuch e. V.

Im Landesverband Westfälischer Rassekaninchenzüchter e. V.

Stand 01.04.2017

§11 Mitgliederversammlung

a) Die Mitgliederversammlung ist das oberste bestimmende Organ des Westfälischen Rassekaninchenherdbuch e.V. Sie wird vom Vorsitzenden oder bei Verhinderung von seinem Stellvertreter mit einer Frist von vier Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnungspunkte mindestens einmal im Jahr schriftlich oder per E-Mail einberufen.

b) Die Tagesordnung der Jahreshauptversammlung muss enthalten:
Berichte der Vorstandsmitglieder
Entlastung des Vorstandes
Neuwahlen (soweit erforderlich)
Anträge

c) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Sie beschließt, in offener Abstimmung, mit einfacher Stimmenmehrheit.

d) Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen einer ¾ Mehrheit aller anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

e) Anträge zur Tagesordnung der Jahreshauptversammlung sind bis zum 15. Februar, des lfd. Jahres dem Vorsitzenden einzureichen.

f) Außerordentliche Mitgliederversammlungen können bei Bedarf einberufen werden. Sie müssen einberufen werden, wenn wenigstens 1/3 der Mitglieder dieses beantragt oder der Vorsitzende sie für notwendig hält. Die Einberufungsfrist beträgt 3 Wochen.

g) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, dieses ist vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterschreiben.

§ 12 Stimmberechtigung

Stimmberechtigt sind:

a) Alle Mitglieder, die ihren Verpflichtungen dem Westfälischen Rassekaninchen Herdbuch e.V. gegenüber nachgekommen sind, mit einer Stimme.

b) Nicht anwesende Mitglieder sind vom Stimmrecht ausgeschlossen.

c) Alle Beschlüsse müssen protokollarisch festgehalten werden.

d) Jedem Vorstandsmitglied können mehrere Funktionen übertragen werden. Der 1. Vorsitzende darf nicht gleichzeitig das Amt des Kassierers bekleiden.

§ 13 Kosten und Auslagen

Das Amt der Vorstandsmitglieder ist ein Ehrenamt.
Es können Ersatz für Auslagen sowie Tages- und Übernachtungsgelder gewährt werden. Sie richten sich in ihrer Höhe nach der Satzung des Landesverbandes Westfälischer Rassekaninchenzüchter e. V.

§ 14 Geschäftjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 15 Rechungsführung und Rechungsprüfung

a) Der Kassierer hat sämtliche Kassengeschäfte zu erledigen. Er hat die Einnahmen und Ausgaben buchmäßig zu führen und alle Belege numerisch aufzubewahren. Die Belege müssen mit dem Buchungseintrag übereinstimmen.

b) Die Aufbewahrungsfrist beträgt 10 Jahre.

c) Das Ergebnis des Jahresabschlusses ist für jedes Geschäftsjahr der Mitgliederversammlung bekanntzugeben.

d) Die Prüfung der Kasse hat jährlich von einem aus mindestens zwei Mitgliedern bestehenden Prüfungsausschuss zu erfolgen. Die Wahl der Kassenprüfer erfolgt per Akklamation (Handzeichen) oder geheim nach Stimmenzahl. Zur geheimen Wahl müssen saubere und unbeschriebene Stimmzettel benutzt werden. Als gewählt gilt, wer die meisten der abgegebenen Stimmen erhalten hat.

e) Dem Prüfungsausschuss dürfen keine Vorstandsmitglieder angehören. Das Prüfungsergebnis ist der Mitgliederversammlung in einem Bericht vorzutragen.

f) Die Entlastung des Vorstandes ist vom Prüfungsausschuss zu beantragen.

§ 16 Auflösung des Westfälischen Rassekaninchenherdbuches e. V.

a) Die Auflösung kann nur eine zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung beschließen. Der Antrag auf Auflösung muss allen Mitgliedern acht Wochen vor der Mitgliederversammlung zugestellt werden.

b) Der Auflösungsbeschluss kann nur mit einer ¾ Mehrheit aller anwesenden Mitglieder gefasst werden.

c) Im Falle der Auflösung des Herdbuches. geht das Vermögen an den Landesverband Westfälischer Rassekaninchenzüchter e. V. Eine Aufteilung unter den Mitgliedern, in irgendeiner Form, findet nicht statt. Das Vermögen soll unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke in der Kleintierzucht verwendet werden.

§ 17 Schlussbestimmungen

Soweit die Satzung nicht anderes bestimmt, sind die Bestimmungen des BGB anzuwenden.

Diese Satzung wurde am 01.04.2017 auf der Jahreshauptversammlung im Gasthof Zur alten Eiche, Westholz 102 in Dortmund- Scharnhorst beschlossen.

Sie ersetzt die alte Satzung 13.04.2013

Westfälisches Rassekaninchenherdbuch e. V.

Im Landesverband Westfälischer Rassekaninchenzüchter e. V.

Stand 01.04.2017

Alle Beschlüsse und Vereinbarungen seit dem 27.04.1986 bleiben erhalten.

Der geschäftsführende Vorstand

Vorsitzender Michael Halbe, Wenden-Hünsborn
Geb. 02.08.1958

Stellv. Vorsitzender, Friedhelm Luhmann, Herne
Geb 03.09.1943

Schriftführer, Martin Seuthe Plettenberg
Geb. 17.12.1969

J. Fleige (Janina Fleige)
Kassiererin Janina Fleige geb. Fastenrath, Halver
Geb. 31.01.1990

Westfälisches Rassekaninchen-Herdbuch e. V.
Im Landesverband Westfälischer Rassekaninchenzüchter e. V.
Vors. Michael.Halbe In der Königsmicke 9 57482 Wenden
Tel. 02762 8159 mail: michael.halbe@online.de

Geschäftsordnung für das Westfälische Rassekaninchen Herdbuch 01.04.2017

§1 Vorsitz

Der Vorsitzende beruft die Vorstands-und Mitgliederversammlungen ein
Er eröffnet und schließt die Sitzungen, leitet und regelt die Ordnung wärend den Versammlungen. Im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden tritt an seine Stelle der stellv. Vorsitzende oder wenn dieser verhindert ist , ein Mitglied des Geschäftsführenden Vorstandes

§ 2 Einberufung der Sitzung

Zeit und Ort der Vorstandsitzungen bestimmt der Vorsitzende in der Regel nach Rücksprache mit den übrigen Vorstandsmitgliedern.
Zeit und Ort der Mitgliederversammlungen sollen möglichst in der vorherigen Sitzung oder dem Berichtsheft des Landesverbandes Westfälischer Rassekaninchenzüchter bekannt gegeben werden. Sind Ort und Termin zu diesem Zeitpunkt noch nicht bekannt so entscheidet darüber der Vorsitzende im Laufe eines Geschäftsjahres und beruft die Mitgliederversammlung nach den Vorschriften des § 11 der Satzung des Westfälischen Rassekaninchen Herdbuches ein.

Die Einberufung zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorsitzenden nach § 11 der Satzung.

§ Legitimation und Stimmenzahl

Zu Beginn der Mitgliederversammlung stellt der Vorsitzende oder ein von ihm beauftragtes Vorstandsmitglied die Anwesenheit und somit die Stimmenanzahl sowie die Beschlussfähigkeit fest. Stimmberechtigt sind, siehe § 12 der Satzung.

§ 4 Tagesordnung und Beschlussfähigkeit
Vor Eintritt in die Tagesordnung stellt der Vorsitzende aufgrund der vorliegenden Unterlagen fest, dass die Mitgliederversammlung ordnungsgemäß einberufen wurde. Er gibt die Tagesordnung nochmals bekannt. Erhebt sich gegen diese kein Widerspruch, so wird nach dieser verfahren.

Über Anträge auf Änderung der Tagesordnung, die entsprechende § 11 eingereicht wurden, entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist gemäß § 11 der Satzung beschlussfähig

§ 5 Behandlung von Anträgen

Anträge zu Verhandlungsgegenständen der Tagesordnung werden in der Rheihenfolge der von der Mitgliederversammlung verabschiedeten Tagesordnung behandelt.

Westfälisches Rassekaninchen-Herdbuch e. V.
Im Landesverband Westfälischer Rassekaninchenzüchter e. V.
Vors. Michael.Halbe In der Königsmicke 9 57482 Wenden
Tel. 02762 8159 mail: michael.halbe@online.de

Anträge zu Verhandlungsgegenständen, die sich nicht auf der Tagesordnung aufgeführt sind, werden nur dann behandelt, wenn die Mitgliederversammlung Ihre Dringlichkeit mit einfacher Mehrheit festgestellt hat; sie werden in der Regel am Schluss der Tagesordnung beraten und können auch beschlossen werden.

Die Mitgliederversammlung kann auf Antrag des Vorsitzenden oder von ¼ der Stimmberechtigten
Mit einfacher Mehrheit die Absetzung oder die Vertagung von Beratungspunkten der Tagesordnung beschließen.

§ 6 Berichterstattung und Redeordnung

Im Rahmen der Behandlung von Beratungsgegenständen der Tagesordnung und von Anträgen kann ein Bericht zur Sachlage vom Vorsitzenden, von einem anderen von ihm beauftragten Vorstandsmitglied bzw. Stimmberechtigten oder vom Antragsteller selbst erstattet werden.

Das Recht auf Redebeiträge hat nur wer vorher das Wort verlangt und vom Vorsitzenden erhalten hat.
Das Wort wird in der Regel nach der Reihenfolge der Wortmeldungen erteilt. Der Vorsitzende kann die Reihenfolge ändern, wenn es der Sache dienlich ist. Er kann ein anderes Vorstandsmitglied beauftragen die Reihenfolge festzuhalten.

Der Vorsitzende hat jederzeit das Wort

Stimmberechtigte, die zur Geschäftsordnung sprechen wollen, erhalten außerhalb der Reihenfolge das Wort; jedoch soll der Vorredner seinen Redebeitrag zu Ende führen können. Zur Geschäftsordnung kann nur gesprochen werde, wenn der Vorsitzende gegen Sie verstoßen hat.

Weicht ein Redner vom Verhandlungsgegenstand ab oder bedient er sich beleidigender oder ungebührender Äußerungen, so kann er vom Vorsitzenden „Zur Sache“ oder Zur Ordnung gerufen werden.

Jedem Redner ist eine angemessene Redezeit einzuräumen. Auf Antrag des Vorsitzenden oder ¼ der Stimmberechtigten kann die Redezeit und die Anzahl der Redner mit einfacher Mehrheit der Mitgliederversammlung begrenzt werden. Überschreitet ein Redner die Redezeit, so entzieht ihm der Vorsitzende nach einmaliger Mahnung das Wort.

Der Vorsitzende erklärt den Schluss der Behandlung eines Beratungsgegenstandes der Tagesordnung, wenn keine Wortmeldungen mehr vorliegen oder wenn die Mitgliederversammlung dies Beschließt. Anträge auf Schluss der Rednerliste oder Beratung können von ihm oder ¼ der Stimmberechtigten gestellt werden. Der Antrag auf Schluss der Debatte darf nicht von einem Redner eingebracht werden, der zur Sache gesprochen hat.

Westfälisches Rassekaninchen-Herdbuch e. V.
Im Landesverband Westfälischer Rassekaninchenzüchter e. V.
Vors. Michael.Halbe In der Königsmicke 9 57482 Wenden
Tel. 02762 8159 mail: michael.halbe@online.de

§ 7 Beschlussfassung

Liegen zu einem Beratungspunkt keine Beschlussanträge vor, ist unverzüglich zum nächsten Tagesordnungspunkt überzugehen.

Beschlussanträge sind so zu formulieren, das über sie mit einfacher Zustimmung oder Ablehnung abgestimmt werden kann.

Abstimmungen zur Sache können per Akklamation (Handzeichen) nach Stimmenzahl erfolgen. Des Weiteren kann eine geheime Abstimmung mit Stimmzettel durchgeführt werden. Der Versammlungsleiter befragt die Versammlung vor der Abstimmung nach dem Abstimmungsverfahren. Eine Abstimmung erfolgt geheim wenn dies von ¼ der Stimmberechtigten verlangt wird. Bei Akklamation müssen die Stimmen im Zweifelsfall ausgezählt werden. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1 Vorsitzenden.

§ 8 Verfahren der Vorstandswahlen

Die Vorstandsmitglieder nach § 10 der Satzung werden durch die ordentliche Mitgliederversammlung des Westfälischen Rassekaninchen Herdbuch e.V. grundsätzlich geheim nach Stimmenzahl auf je 4 Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die Rotation ist:
Im ersten Jahr der Vorsitzende (noch gewählt bis 2019)
Im zweiten Jahr der 2 Vorsitzende (noch gewählt bis 2018)
Im dritten Jahr der Schriftführer / RFÖ (gewählt bis 2020)
Im vierten Jahr der Kassierer (gewählt bis 2021)

Als gewählt gilt wird mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Erreicht keiner der zur Wahl vorgeschlagenen Kandidaten diese Stimmenzahl, so findet eine Stichwahl zwischen den beiden statt die am meisten Stimmen erhalten haben. Zur Wahl müssen saubere und unbeschriebene Stimmzettel benutzt werden. Die Wahl ist für jedes einzelne Ehrenamt durchzuführen. Eine Gesamtwahl für alle Ehrenämter in einem Wahlgang ist unzulässig.

Mehrere Vorstandsämter können einer Person übertragen werden. Die Aufgaben des Kassierers dürfen von keinem anderen Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes wahrgenommen werden.

§ 8 a Wahl der Kassenprüfer

Die Wahl der Kassenprüfer erfolgt per Akklamation (Handzeichen) oder geheim. Zur geheimen Wahl müssen saubere und unbeschriebene Stimmzettel benutzt werden. Als gewählt gilt, wer die meisten der abgegebenen Stimmen erhalten hat.

Westfälisches Rassekaninchen-Herdbuch e. V.
Im Landesverband Westfälischer Rassekaninchenzüchter e. V.
Vors. Michael.Halbe In der Königsmicke 9 57482 Wenden
Tel. 02762 8159 mail: michael.halbe@online.de

§ 9 Ordnungsmaßnahmen

Bei verstößen gegen die Redeordnung (§6) kann der vorsitzende einem Redner nach dreimaligem „Ruf zur Sache“ oder „zur Ordnung „ mit dem Hinweis auf dies Geschäftsordnung das Wort entziehen.

Bei groben Verstößen gegen die Redeordnung oder bei schweren Verfehlungen, die die Aufrechterhaltung der Versammlung gefährden, kann ein Versammlungsteilnehmer auf Beschluss der Mitgliederversammlung von der weiteren Teilnahme an der Sitzung ausgeschlossen werden.
Leistet der Ausgeschlossene nicht Folge, so kann der Vorsitzende von seinem Hausrecht Gebrauch machen.
Bei einer Mitgliederversammlung anwesende Gäste haben die Bestimmungen dieser Geschäftsordnung zu respektieren. Im Falle von Verfehlungen, die den Anstand verletzen oder die Versammlungsordnung gefährden. Kann der Vorsitzende die Räumung des Sitzungsraumes von solchen Gästen anordnen.
Entsteht in der Mitgliederversammlung störende Unruhe, die sich mit Ordnungsmaßnahmen nicht beheben lässt, so kann der Vorsitzende die Sitzung auf eine unbestimmte Zeit aussetzen oder ganz aufheben.

§ 9 Aufgabenteilung im Vorstand

1 Vorsitzender: Zuständig für die gesamte Leitung des Westfälischen Herdbuchs. Vertritt das Westfälische Herdbuch nach innen und außen. Kann Aufgaben an andere Vorstandmitglieder delegieren. Führt die EDV Mitgliederdatenbank, und stellt diese nach Änderungen dem Vorstand zur Verfügung. Planung der Körreise und der HB Schau

2 Vorsitzender: Vertritt den 1 Vorsitzenden nach innen und nach außen. Kann Aufgaben an andere Vorstandmitglieder delegieren.

Schriftführer, RFÖ: Zuständig für die Protokollführung, sowie die Öffentlichkeitsarbeit, Berichterstattung in der Fachpresse in Abstimmung mit dem Vorsitzenden.

Kassierer: Zuständig für alle Kassengeschäfte des Westfälischen Herdbuchs, in Abstimmung mit dem Vorsitzenden / Vorstand. Der Vorsitzende erhält wie bereits üblich, einmal im Jahr einen schriftlichen Kassenbericht. Bei Ungereimtheiten / Unregelmäßigkeiten besteht Informationspflicht des 1. Vorsitzenden bzw. des Vorstandes.

Westfälisches Rassekaninchen-Herdbuch e. V.
Im Landesverband Westfälischer Rassekaninchenzüchter e. V.
Vors. Michael.Halbe In der Königsmicke 9 57482 Wenden
Tel. 02762 8159 mail: michael.halbe@online.de

Zuchtbuchführer: Zuständig für die Eingabe der Daten in die ZDRK Zuchtbuch Cloud Gemeinsame Planung mit dem Vorsitzenden dem Kassierer und den Körrichtern für die Jährlichen Körreise. Abwicklung über das Ausstellungsprogramm der Jährlichen LV Herdbuchschau errechnen der Körnote. Regelmäßige Information an den Vorstand. Unverzügliche Information des Vorstandes bei festgestellten Ungereimtheiten.

Körrichter 1 Planung und Durchführung der Jährlichen Körung – Körrichter Beschaffung der Preisrichter für die jährlich stattfindende Herdbuchschau möglichst aus dem LV Westfalen in Abstimmung mit dem Ausstellungsleiter vor Ort, sowie Obmann auf der LV Herdbuchschau in Westfalen. Obmann auf der LV HB Schau wurde 2020 aufgehoben

Körrichter 2 Planung und Durchführung der Jährlichen Körung mit Körrichter 1 Stellvertreter von Körrichter 1

Beisitzer: Normal unterstützt auf den jährlich stattfindenden Herdbuchschauen.

Beisitzer Angora Unterstützt auf den jährlich stattfindenden Herdbuchschauen. Berechnet die Wollwertrichtzahlen. Zurzeit nicht besetzt NN

Diese Aufgabenteilung gilt erst einmal als Basisgrundlage und wird im Bedarfsfall innerhalb des Vorstandes entsprechend angepasst.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung wurde auf der ordentlichen Mitgliederversammlung am 01.04.2017 in Dortmund beschlossen und tritt mit Unterschrift in Kraft. Geschäftsadresse ist die Anschrift des Vorsitzenden, siehe Briefkopf.

Wenden den 01.04.2017

Vorsitzender Michael Halbe Wenden

Herausgeber:

Landesverband Westfälischer Rassekaninchenzüchter e.V.

Peter Hölzer jun. (Vorsitzender)
Bahnhofstr. in Bösperde 84
58708 Menden (Sauerland)
☎ 01 71 / 5 31 14 64

Bearbeitung und Redaktion:

Landesverband Westfälischer Rassekaninchenzüchter e.V.

Peter Hölzer jun. (Vorsitzender)
Bahnhofstr. in Bösperde 84
58708 Menden (Sauerland)
☎ 01 71 / 5 31 14 64

Stand 23. April 2023

Landesverband Westfälischer Rassekaninchenzüchter e.V.

www.lv-westfalen.de

Hier erhält man umfangreiche und aktuelle Informationen rund um unseren Landesverband sowie Berichte aus allen Abteilungen und Organisationen.